



**Abschiedt der Römischen Keyserlichen Maiestatt, und  
gemeiner Stende, auff dem Reichstag zu Augspurg, Anno  
Domini MDLIX auffgericht**

<https://hdl.handle.net/1874/9458>

**Wahlbüchlein**

**Der Römischen Keyserlich-**  
en Maiestat / vnd gemeiner Stende / Auff  
dem Reichstag zu Augspurg / Anno  
Domini D. M. LIX.  
auffgericht.

Mit Röm. Keyf. May. Gnad vnd freyheit.

Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt  
Meyntz / durch Franciscum Behem /

ANNO Domini,  
M. D. LIX.

**S** K Ferdinand / Von  
Gottes Gnaden Erwelter  
Römischer Kayser / zu allen  
zeiten mehrer des Reichs /  
Inn Germanien / zu Hun-  
gern / Behaimb / Salmati-  
en / Croatien / vnd Sclauo-  
nien / 2c. König / Infant inn Hispanien / Ertzher-  
zog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Stey-  
er / Kerndten / Crain vnd Wirtemberg / Graue zu  
Tyrol / 2c. Thuen kundt allermeniglich / vnd  
sonderlich allen vnd jeden Büchtruckern / wo  
vnd welcher orthen die im heyligen Reich gesessen  
sein / das vnser vnd des Reichs lieben getrewen /  
Frantz Behaim vnd Theobald Spengel Bur-  
gere zu Weintz / vns zu vnderthenigster gehorsam-  
mesich vndernommen haben den Abschied ditz jetz-  
gehaltenen Reichstags / vnd was demselben sunst  
weyter anhengt / vnd auff diesem vnserm Reichs-  
tag publicirt wordē / in truck zu bringen. Damit  
sie dann solcher ihrer mühe vnd arbeit halben / in  
keinen nachtheil vnd schaden gefürt werden / So  
gepieten wir demnach euch allen / vnd jeden in son-  
derhait hiemit bei Peen vnd Straff zehen Marck  
lottigs Goldts / vns halb inn vnser vnd des Reichs  
Camer / vnd den andern halben theil gedachten  
Frantz Beheim vnd Theobalden Spengel vnab-  
leslich zubezalen / vnd wollen / das ihr oder ain-  
cher auß euch / durch sich selbst / oder sunst jemädts  
von ewintwegen den berürten Abschiedt / vñ was  
demselbigen / wie oblauch angehörig / gemelten  
Frantz Beheim vnd Theobald Spengeln / inn

sechs Jaren den nechsten nacheinander folgende  
nit nachtrucket / oder zu feylem kauff habet oder  
auffleget / bey verliering obgemelter Peen / vnd  
desselben ewers truckts / den auch genante Franz  
Behem vnd Theobald Spengel / durch sich selbst /  
oder ire beuelchhaber von ihrent wegen / wo sie die  
bei ewer jedem finden würden / auß eignē gewalt /  
ohneverhinderung meniglichs zu sich nemen / vnd  
damit nach ihrem gefallen handeln vnd thun /  
Darin sie auch nicht gefreuelc haben sollen / son-  
der alle geuerde. Mit vzkundt dits Brieffs be-  
sigelt / mit vnserm Keyserlichen auffgetrucktem  
Insiegel. Der geben ist / in vnser vnd des heylig-  
gen Reichs Stadt Augspurg / am Neunzehenden  
tag des Monats Augusti / Anno / 16. Im neun vnd  
fünfftzigisten / vnserer Reiche des Römischen im  
neun vnd zwainzigisten / vnd der andern im drey  
vnd dreissigisten Jaren.

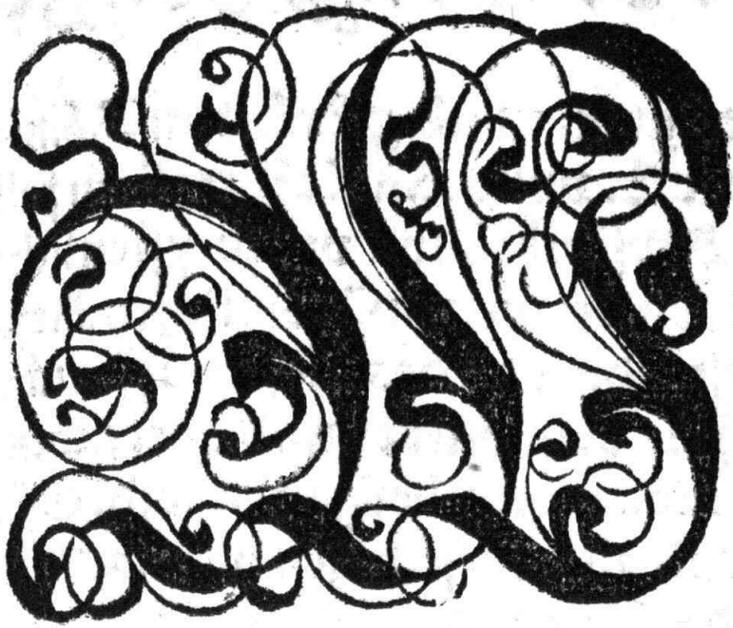
FERDINANDVS.

Ad mandatum Do-  
mini Electi Impera-  
toris proprium

V. Seld.

L. Kirchschlager.

R. Matthias Paul  
Straßberger.



Ir Ferdinand /  
 von Gottes Gnade  
 den erwelten Römischen  
 Keyser / zu  
 allen zeiten mehr  
 rer des Reichs / In  
 Germanien / zu  
 Hungern / Beha  
 im / Dalmatien /  
 Croatien / vnd  
 Sclauonien / 2c.

König / Infant in Hispanien / Erzherzog zu Osterreich /  
 Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyer / zu  
 Kerndten / zu Crain / zu Lützelburg / zu Würtemberg /  
 Ober vñ Nider Schlesiē / Fürst zu Schwaben /  
 Marggraffe des heyligen Römischen Reichs zu  
 Burggaw / zu Merhern / Ober vnd Nider Laufniz /  
 Befürster Graffe zu Habspurgk / zu Tyrol / zu Pfirt /  
 zu Kyburg / vnd zu Goertz / 2c. Landgraffe in Elsas /  
 Herz auff der Windischen Marck / zu Portenaw /  
 vnd zu Salins. Bekennen vnd thun kundt allerm  
 enigklichen / Als weylant miltir vnd Hochlöb  
 licher gedechtnuß / Keyser Karol der Fünfft / vnser  
 nechster Vorfahr / Bruder vnd Herz / auß mercklich  
 en / grossen / dapffern vnd treffentlichen vrsachen / Sö  
 derlichen aber / von wegen ihrer L. vnd Key. Maies.  
 obligenden Alters / vnd immerwerenden schwachheit /  
 vber alles vnser freundtlichs vnd Brüderlichs ver  
 manen vnd bitt / die Administration vnd verwaltung  
 des Römischen Reichs / ferner nicht behalten / sonder  
 nechstuer schienen / acht vnd fünfzigsten Jars / in  
 vnser vnd des heyligen Reichs Statt Franckfurt am  
 Mayn / durch ihre ansehnliche Botschafft / in gemein  
 ner Persönlicher versammlung / der Ehrwürdigen  
 vnd Hochgebornen vnserer lieben Neuen / Oheymen /  
 vnd des Heyligen Reichs Churfürsten vns als hies

# Abschied des Reichstags

vor erweltem bestetigtem vnnnd gekröntem Römischen König/auch ihrer L. vnnnd Kais. Mayes. im fall der erledigung des Keyserthums vnzweyffentlichem rechtem Successori, vnd erweltem Römischen Keyser/mit vorwissen jetzt gedachter des Heyligen Reichs Churfürsten/ verlassen/ Resigniert vnnnd vbergeben/ Wir auch solliche Celsion vnnnd vbergab/mit ihrer L. Rath/bewilligung/vnd auff derselbigen bitt angenommen/vnnnd vns mit der Bürde der Administration/vnnnd verwaltung des heyligen Reichs/ auch anhangender Dignitet/Hoheit/Regierung/Tittul/Zepter vnd Kron des Römischen Keyserthums/im namen des Allmechtigen beladen/ Der tröstlichen vngezweyffelten zuuersicht vnd hoffnung/ sein Göttlich Maiestat werde vns gnade/verstandt/krafft/vnnnd stercke verleyhen / das wir sollich Keyserlich Ampt vnnnd regierung / ihme zu lob vnd ehre / auch gemeyner Christenheyt/ beuorab dem Heyligen Reich Teutscher Nation / dem gemainen Vatterlandt zu auffnehmen/nutz vnd wolfart/ tragen/führen vnnnd verrichten mögen/Vnd dann allerhandt Hochwichtige sachen vnd obliegen / so zum theyl inn des Jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichstags Abschiedt angeregt / Vnnnd daran vns vnd dem Heyligen Reich viel gelegen/ fürgefallen.

¶ Derwegen wir auff vorgehabten stattlichen Rath / ermelter vnserer vnnnd des Heyligen Reichs Churfürsten/ als für ein hohe notturfft geachtet / eynen gemeynen Reichstag / auff den ersten Tag des Monats Januarij nechsthin / allhero inn vnser vnnnd  
des

# zu Augspurg <sup>1559</sup> vfergericht 2

des heyligen Reichs Stadt Augspurg fürzunemen / außzuschreiben / vnnnd zu halten / den wir auch also / Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden des Reichs verkündet / der meynung in solchen vnsern vnd des heyligen Reichs Hochwichtigen sachen vnnnd obliegen / Gott dem Allmechtigen zu Lob / sollichs alles zurahts schlagen vnnnd zuschliessen / das vnser vnd des heyligen Reichs notturfft erfordern / demselbigen zu Ehre / Nutz / Wolfart / auch abwendung gemeyner des heyligen Reichs beschwerden / vnnnd endtlich zu allem gutem gereichen möchte.

¶ Vnd seindt demnach auff sollichem Reichstag bey vns von Churfürsten / Fürsten / vnnnd andern des heyligen Reichs Stenden / einn gute anzall eygner Person / auch etliche durch ihre Rätthe / gesandten vnd Botschafften / mit gewaldt vnnnd vollmacht / gehorsamblich erschienen.

¶ Darauff wir vns zu anfang mit inen erinnert / auff was form vnnnd Weyse / von wegen der strittigen Religion / laut obangeregts jüngsten Regenspurgischen Reichstags Abschied ein Colloquium, Christlich freundlich Gespräch / zu Wormbs zu halten / fürgenommen vnd angestellt worden / vnd auff ihr Rätthlich ermessen die gnädige fürwendung gethan / das durch vnsern zu sollichem Colloquio, verordneten Presidenten / sampt den zugeordneten Assessorn, die verschlossene alhero zu handt gebrachte Truhent / darinn die Acta des Colloquij verwart gewesen / eröffnet / die außtheylung berurter Acten / auch mündliche vnd schriftliche Relation / ergangner handlungen beschehen.

¶ Wies

# Abschied des Reichstags

¶ Wiewol nun wir / desgleichen Churfürsten / Fürsten vñnd Stende / auch der abwesenden Rätthe / gesandten vñnd Botschafften / nicht liebers gesehen / dann das berurt Colloquium, die frucht vñnd würckung / wie man verhofft / erlangt hette.

¶ Dieweil aber dasselbig / auch etlich vorige wenig fürtreulich gewesen / vñnd sollicher wege der Colloquien / den spaltungen in der Christlichen Religion dardurch abzuhelffen / dißmahl weyter nicht fürgenommen werden mage / So haben wir auff stattliche derwegen gepflogene Berathschlagung vñnd fürkommene / der Churfürsten / Fürsten / Stende / der abwesenden Rätthe gesandten vñnd Botschafften bedenden / für rathsam angesehen / die Tractation der Religion / auff andere vñnd bessere gelegenheyt einzustellen / Vñnd das nicht desto weniger der Passawisch Vertrag / auch der darauff erfolgt / vñnd allhie im fünff vñnd fünffzigsten Jar beschlossene Religion vñnd Landtfriede / sampt Handthabung vñnd Execution derselbigen / für vñnd für / kressstig vñnd bestendig bleiben / Derohalben wir vns dann zu allen vñnd jeden Stenden / sament vñn sonderlichen versehen / Setzen / Ordnen / vñnd wollen / das jezberurte / Passawisch Vertrag darauff erfolgte / vñnd allhie im fünff vñnd fünffzigsten Jar beschlossene Religion vñnd Landtfriede / sampt Handthabung vñnd Execution derselbigen / stett / fest / vñnd vnuerbrüchlich gehalten werden sollen. Alles bey den Versprachnussen in angeregtem Augspurgischen Abschiedt / weyter verleybt vñnd begriffen.

# zu Augspurg 1559 vffgericht 3

¶ Als wir dann ferner zu anfang dieses vnser Reichstags / die erscheinenden Churfürsten / Fürsten / Stende / der abwesenden Räte / gesandten / vn̄ bottschaften / freundlich vnd gnediglich berichten lassen / Was handlung zwüschē vnser Botschaft vnd dem Türcken / von wegen eines friedtlichen anstands gepflogen / Aber allen defmals erlangten kundtschafften nach / in vnserer Proposition außgeführt vnd begriffen / wir vns anderst nit versehen / dann das er der Türck / mit welchem als gemeiner Christenheit Erbfeindt / wir nun viel vnd lang jar hero / ganz hefftig vnd hochbeschwerlich Kriege geführt / sich zu ehister seiner gelegenheit / vnd vielleicht noch dieses lauffenden jars / widerumb erheben / vnserē gehorsame Erbkingreich vnd Lande / mit Heeres krafft vberfallen / beschedigen / verderben / vnd den fuß weiter inn die Christenheit setzen möchte.

¶ Derwegen wir gemeine des Heyligen Reichs Stende / vmb ein Christenliche / stattliche / ansehenliche / vnd beharliche hülff wider gedachten Türcken ersucht / Wir auch bey ihnen vns alles vnderthenigen getrewen willens endtlich zuuersehen gehabt vnd noch.

¶ Wann aber in mittelst die sachen sich also ansehen lassen / als ob die langwirige Kriege / zu einem friedtlichen anstandt gelangen möchten / Jedoch wir sampt vnsern Christlichen Königreichen vnd Landen / solchs friedstands kein andere versicherung haben

# Abschied des Reichstags

ben mögen / dann das wir die Christenlichen Grenitzen vnnnd Ortstücken / allenthalben volliglich erbawen / bessern / besetzen / vnnnd in guter gewar sam halten / vnnnd auff den fall der nithaltung vnd einichs vnsersehenen vberzugs / mit der gegenwher gefast seyen.

¶ Darauff wir dann gemeine Stende zu berurter vnserer Grenitz vnnnd Christenlichen Ortstücken / erhaltung vnd volliger erbawung vmb ire hülff freuntlich vnnnd gnediglich ersucht.

¶ Vnd nachdem auff vnserm jüngst zu Regenspurgt im sieben vñ fünffzigsten jar / der mindern zal / gehaltenem Reichstag / Churfürsten / Fürsten vnnnd Stende / zu Schutz / Schirm / auffenthalt vnd trost / vnserer Erb Königreich / vnnnd der betrangten Christen / so der beschwerd gessen / auch dar durch vorstehendt gefarlichkeit / von dieser löblichen Teutschen Nation / abzuhalten / sich einer namhafften hülff / zu erhaltung des Kriegswesens in Ungern / wider ermeltten Erbfeindt entschlossen / Welche hülff in einer guten anzal auff das Kriegßuoldt / so wir verschienes Jars in Hungern gehalten / verwendet worden / Vnd sich befunden / vber das so / wie jetz gemelt / auffgange / noch ein ansehenliche Summa im Rest vnd vberschuß beuor / Aber gleichwol noch nicht gantzlich einbracht.

¶ Haben

# zu Augspurg 1559 vffgericht 4

¶ Haben sich Churfürsten/ Fürsten vnd gemeynne Stende/ vns zu vnderthenigem gefallen / vnsern Königreichen vnd Landen/ zu Christlicher hülff vnd trost / volliger erbawung vnnnd besserung obberurter Ortflecken vnnnd erhaltung derselbigen/ mit einander verglichen vnd bewilligt/ das gemelte Restanten vnd vberschuß/ auß der Türcken hülff von Regenspurg herrent/ wie bewilligt/ vnangesehen desselbigen Reichs Abschiedts disposition/ vns geuolgt / Auch durch vnsern Cammerprocurator Fiscal vff maß berurter Regenspurgischer Reichs Abschiedt außweyset / eingebracht werden sollen.

¶ Vnnnd damit wir noch weiter ihz vnderthenigst/ getrew vnd gehorsam/ gemüt/ zuerkennen/ auch die fürhabende vnuolnbrachte gebewe / an bemelten Grenitz vnnnd Ortflecken / desto stattlicher außgefürt vnd erhalten werden mögen / vber berurte Restanten vnnnd vberschuß/ sich ferner entschlossen vnnnd vns bewilligt 17. gülden/ in nechstuolgenden dreyen jaren/ bey wherendem anstand/ soner der selbig durch ein gewaltigen vberzug/ nicht auffgehoben/ vnd sie alsdañ vns ein fernere hülff bewilligen vnd leysten würden / auff den sondern anschlag/ so in gleichem fall vnns bewilligten Bawgelts/ vnd im 48. jar der weniger zal der wegen gemacht / weß einem jeden Standt / Vermög derselbigen / ahn sollicher obbestimpten Summa den Gülden zu sechzig Creutzern gerechnet/ gebüren würden / zuerlegen vnnnd zubezalen. Der gestalt das auff nechstkünfftig Ostern des sechzigsten jars/ Deßgleichen

# Abschied des Reichstags

chen darauff folgende Ostern des 61. Jars / jedes  
mals ein jeder Standt die anzal Gilden / so ime an be-  
rurtem alhie im acht vnd vierzigsten jar / des barwelts  
halben gemachtem anschlag / zu einem ziel gebürt hat /  
gedoppelt / Vnnd dann im dritten vnd letzten Jar sol-  
che gebürde seins anschlags einfacht in den Stetten  
Nürnberg / Augspurg / vnnd Franckfurt / zu handen  
Bürgermeister vnnd Raths daselbst / entricht werden  
sollen.

¶ Vnnd damit gemeine Stende solliche ihre be-  
willigte hülff mit souiel weniger beschwerden laisten  
mögen / haben wir vns mit ihnen / vnnd sie sich herwi-  
derumb mit vns vergliechen vnnd entschlossen / das zu  
volliger laistung sollichs Barweldts die Stende / so  
durch andere außgezogen / vnnd nicht in possessione vel  
quasi libertatis seindt / ein jeder neben andern Sten-  
den / seine gebürende anlage vermöge obberurts an-  
schlags / dißmals selbs entrichten / oder aber die auß-  
ziehende Stende / für sie vnabbruchig zubezalen schul-  
dig sein sollen / Doch den Eximenten oder außziehens-  
den Stenden / an ihrer gerechtigkeit / auch den Sten-  
den / so in jren ordenlichen anschlagen moderiert wor-  
den / an ihrer erlangten moderation / inn fünffstigen  
fellen nichts benommen / ohne nachtheilig oder ab-  
bruchig / Das auch gemeine Stende hinfuro zu fünff-  
stigen Contributionen / so bewilligt werden möchten /  
auff die Cammergerichts anschlege / nit sollen ferner  
belegt noch angehalten werden.

¶ Im fall aber einicher Standt hierin an erles-  
gung seines antheils vnnd gebürnus zu den obgesetz-  
ten zie-

# zu Augspurg 1559 vßgericht 5

ten zielen oder Terminen / seumig erscheynen würde /  
Gegen dem soll vnser Key. Cammer Procurator Fis-  
cal / als dem Ungehorsamen zu einbringung sollicher  
gebürnuß an vnserm Key. Cammergericht schleunig  
bis inn die Acht procediren / auch Cammerrichter  
vnd Bessitzer darüber zu sprechen schuldig sein.

¶ Es sollen auch obgemelte drey Stett / Nürnberg /  
Auspurg vnd Franckfurt / vnsern verordne-  
ten einnemern / gegen gebürlicher Quittung die erste  
zwey Jar 17. Gulden / jedes Jars / vnd des dritten  
Jars 17. gülden / lieffern vnd volgen lassen / auch niem-  
dert anderst hin / dann wie oblaut / zu volliger erba-  
wung / beschutzung / vnd erhaltung gemelter Ortles-  
den / verwendet werden / vnd was vber solliche sum-  
ma jedes Jars vberstendig sein würdt / bis auff gemeis-  
ner Stende weithern beuelch verwarlich behalten /  
vnd niemandt anderst reichen lassen.

¶ Vnd wiewoles darfür zuhalten / das die sa-  
chen als oblaut zwüschen vns / vnd dem Türcken / zu  
einem friedtlichen anstandt gelangen möchten / Desto  
weniger aber nicht / vnd auff sollichen fall die nithal-  
tung / bey ihme dem Türcken entstünde / Also das er  
mit seinem gewaldt / vnd inn Heeres krafft / vnser  
Christenliche Erb Königreich vnd Lande / angreif-  
fen würde / Seindt wir auff der Churfürsten / Für-  
sten / Stende / auch der abwesenden Räthe gesandten  
B ij vnd

# Abschied des Reichstags

vnd Botschafften / vnderthenige erinnerung ent-  
schlossen / bey wherendem anstandt / andere Potenta-  
ten vnd Communen / der Christenheit / vmb mitleyden-  
liche hülff anzulangen / auch mit allem gnedigen vleiß  
dahin zu trachten vnd zu handeln / Damit von wegen  
erlangung / sollicher außwendigen Christlichen Po-  
tentaten vnd Communen hülff / vnd gemeiner ver-  
stentnuß / mit ihnen etwas nutz / vnd fruchtbarlichs /  
erlangt vnd außgericht werden köndte / an vnserer  
Vatterlichen embsigen bemühung nichts erwinde.  
Der züuersicht sie werden in dem zu Rettung / Schutz /  
vnd Schirm gemeiner Christenheit / sich aller gutwil-  
ligen willfarigkeit erweisen.

¶ Vff welchs dan auch Churfürsten / Fürsten /  
vnd Stende / des gutwilligen Christlichen erbietens /  
das sie in sollichen ungezweifelten nottfellen ( die der  
Allmechtig gnediglichen abwenden wolle ) vns vnd  
vnserer Königreich vnd Lande / ihres theyls mit mög-  
licher vndererschwinglicher hülff ( wie die alßdann durch  
gewonliche / vnd im Reich breuchige wege / zuberath-  
schlagen vnd zubefurdern ) mitleidenlich nit verlassen  
wollen.

¶ So wollen wir auch in mittelst / auff das ges-  
meyne Stende / vnd derselbigen vnderthanen / gemein-  
nes friedens / gewisser Ruhe vnd sicherheyt / sich zus-  
getrösten / inn massen / wie bishero / gnediglich  
beschehen / auch vber das / so wir inn diesem vns-  
serm

# zu Augspurg 1559 vffgericht 6

serm Abschiedt derwegen geordnet / fernere gnedige ernstliche / embsige vnnnd fleissige vorsehung thun / vnd auffmerckens haben / dardurch die innerliche Kriege / vnd darauff folgende beschwerden / abgewendet / vnd meniglich / ohne oder wider erlangt Recht nicht beleydiget / bekömmert / betrangt / oder genötigt werde.

¶ Ferner haben wir vns auch erinnert / vnnnd zu gemüt geführt / Welcher massen mit zuthun Churfürsten / Fürsten vnnnd Stende / auff vnserm allhier zu Augspurgt nechst gehaltenem Reichstag im jar der minder zall fünff vnnnd fünffzig / ein gemeiner Friede auffgericht / auch zu würcklicher Execution vnnnd handhabung desselbigen / stattliche Ordnung für genommen vnd beschlossen worden / Das auch zu erhaltung gemeiner rühe vnnnd wolfart im Heyligen Reich / nachmaln kein besser oder außtreglicher wege / dann eben wie dazumaln bedacht / wol zu finden / Desto weniger aber nit / Dieweil in dem ihenigen / so mit embsiger vorbetrachtung / einmal berathschlagt / beschlossen / vnnnd verabschiedet / sich etwas verzuglichkeit / erzeugt. Daher dan erfolgt / daß viel des heyligen Reichs Stende / auch derselbigen getrewe Vnderthanen vnd angehörigen / nicht allein von wegen des durchziehenden Kriegsuoldts / sonder auch der vnaußhörlichen Raubereyen / vnnnd Plackereyen / entweders tathlich angegriffen / beschedigt vnnnd verderbt worden / oder doch inn vnaußhörlich sorg vnnnd gefahr stehen / sich  
etwan

# Abschied des Reichstags

etwan inn Rüstung begeben / vnnnd also vntreglichen vnkosten auff sich laden müssen.

¶ So haben auff vnsern gnedigen fürtrag Churfürsten / Fürsten vnnnd Stende der abwesenden Käthe / gesandten vnnnd bottschaftten / berurten / alhie im fünff vnnnd fünffzigsten jar auffgerichtem Abschiedt / auch darinn verleibte Executions Ordnung / widerumb zuersehen fürgenommen / Daruber vns ihr Ratzlich gutbeduncken angezaigt.

¶ Vnd wiewol in solicher Executions ordnung / vnder anderm zu vorkommung allerhandt vngewöhnlicher Keutereyen / Plackereyen / Raubereyen / vnnnd Mordt / statuiert vnnnd gesetzt / Wo im heyligen Reich Teutscher Nation / inn was Ober / herzogtheyten / vnnnd gebieten / das were / jemandts zu Ross oder Fuß / gefährlich halten / reytten / oder ziehen / gesehen oder gespürt würde / daß dieselbigen so also gefährlich vermercktt / gerechtfertigt / Vnnnd wo sie alsdann argwöhnisch befunden / in eines jeden Obrigkeit angenommen / gefangen / vñ vermög des Lantfriedens / vnnnd des heyligen Reichs Recht / auch eines jeden orts gewonheit / freyheiten vnnnd alten herkommen / gegen denselbigen gehandelt werden solte / Auch in ansehung angeregte Keyssigen vnnnd Fußknecht / an vielen orten Teutscher Nation / leichtlich auß einem gebiet / das ander / vnnnd von einer Obrigkeit vngeseumt / die ander erlangen / entriinnen / vnnnd darvon kommen / die genachbarte  
Chur

# zu Augspurg <sup>1559</sup> vffgericht 7

Churfürsten/ Fürsten vnd Stende/ wie denselbigen nachzueylen/ vnd sie zu handen zubringen/ sich ihrer gelegenheit zuuerainen. Darauff dann in etlichen Kreysen/ zwischen genachtpawten Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden/ ordnung vnd vergleichung fürgenommen/ Aber von wegen das solliche ordnüg vñ vergleichung der Nacheyl/ nicht durch auß in gemein angestellt/ die jenigen so gemeinen frieden zubetrüben/ auch sonst der Plackereyen/ Raubereyen vnd Mordt/ sich beflissen leichtlich auß den Kreysen/ oder der Obrißkeit/ da die Nacheil verordnet ist/ an andere ort/ do kein gewisse Nacheil im gebrauch/ entweichen/ vngestraft bleiben/ Darumb dann sollichem vbel zubegegnen/ zu mehrer bestendigkeit/ gemeines friedens vñ sicherheit/ der Nacheil halb/ ein durchgehende vergleichung/ für zunemen/ welches wir an ime selbst für eine hohe vnvermeidliche notturfft geachtet.

¶ Vnd haben vns demnach/ mit ermelten Churfürsten/ Fürsten/ Stenden/ der abwesenden Rätthen/ Gesandten/ vnd Botschafften/ vnd sie sich hinwieder mit vns/ vergliechen/ Setzen/ ordnen vnd wollen. Da hinfüran/ obbemelte gefährliche Raifigen/ vnd Fußknecht/ Rauber oder Mörder/ einer oder mehr inn der Ober/ herziligkeit/ vnd dem gebiet/ Darin er oder dieselbigen argwonisch befunden/ jemandts wider vnser vnd des heyligen Reichs Constitution vnd gemeynen frieden/ auch derwegen hieuor außgangene Mandat/ thätlich angegriffen/ beschedigt/ oder einiger bößhaffter handlung/ sich vnderstanden hetten/ vnd in sollicher Ober/ herziligkeit/ vñ gebieth/ darin diese angriff/ vñ beschedigung/ beschehen/ oder fürgenommen/ nit  
C      betrets

# Abschied des Reichstags

betretten/ereylet/oder ergrieffen werden köndten/dz diejenigen/so beschedigt zu Ross vnd zu Fuß/zimlicher weyse/vnd nach gelegenheit der macht/oder stercke/auch rüstung dessen oder deren/so solchen angrieff vñ beschedigung gethan/oder zuthun vnderstanden heten/den oder dieselbigen von einer Obrigkeit in die ander/auch einem Kreys in den andern/jedoch inen den Oberkeiten vnd Kreysen ohne entgelt/nacheylen/vñ sie niderwerffen mögen.

¶ Wo ferz aber die Nacheyler vnd Beschedigten/dißfalls berurte Theter vñ Beschediger nider zu werffen vnd handzhaben/selber nit mechtig/noch stark genug weren/als dann mögen sie die nechst gefessene Oberkeit/oder dero Amptleut vñ Beuelchhaber/mit erzehlung warumb die Nacheyl beschicht/vmb hülff vnd handthabung/auch mit Tistung oder einziehung der Theter vnd Beschediger/anruffen/Vnd soll dieselbig Oberkeit/oder dero Amptleut vñ Beuelchhaber/verbunden/vnd schuldig sein irem besten vermögen nach/alßbalt den Anruffenden zu Ross vñ zu Fuß/zü hülff zü kommen/Vnd im falles die notturfft vnd gelegenheit wolte erfordern/den Sturm vnd Glockenstreich/zimblicher massen angehen/Auch in mittelst als baldt von einem Flecken/Dorff/oder Weyler in das ander/warumb sollichs beschicht/mit vermanung den Thetern oder Beschedigern/mithelffen nacheylen/berichten zülaffen.

¶ Doch soll des Sturmstreichs halb/ein solliche maß vnd vnderchied gegeben werden/damit inn den  
Flecken/

# zu Flugspurg <sup>1559</sup> vffgericht 8

flecken/Dörffern/oder Weylern/da derselbig mit an-  
schlagung der Glocken/oder außschießung der Büchsa-  
sen/nach gelegenheit eines jeden orts erfolgt/die vnder-  
thanen/ob derselbig von wegen Feners/oder aber  
der Plackereyen beschehe/wissen mögen.

¶ Dabey auch in einer jeden Stadt/Marc/Fla-  
cken/Dorff vñ Weyler/die Amptleut/Vogt/Schul-  
theiß/oder andere/so der Gemeyn vorstehen/die ord-  
nüg geben/auff das die Vnderthanen/wie starck vnd  
wo hinauff sie lauffen sollen/bericht haben/vnd in dem  
nach gelegenheit vnd zufell der sachen/die verfeh-  
lung thun/das kein gefhärliche auffwieglung/oder Kottie-  
rung darauß erfolge.

¶ So nun inn sollicher Nacheyl/einer oder mehr  
der Thetter/oder beschediger/nidergeworffen vnd er-  
griessen/sollen der oder dieselbigen/in der Obri-  
gkeyt vnd Herrschafft/gericht/darinn er oder sie nidergele-  
gen/gelassen vnd eingestelt/daselbst verstrickt/oder in  
Gefengknus/vñ güte verwarung geantwurt/der ort/  
auch vonn dem beschedigten oder beleidigten/vermög  
des Landtfriedens/vnd des heyligen Reichs Rechte/  
oder sonst nach gelegenheit/vnd wie er dessen zum be-  
sten befüigt sein/bey sich selbst befinden mag/beklagt/  
auch gegen den beklagten/inhalt gemelts Landtfrie-  
dens/der gemeinen Rechte/Vñ wie es sonst jedes orts  
die sondere gewonheit/freyheit/vñ alt herkommen/  
vermög/vnd mitbringen/gehandlet werden.

¶ ü

¶ Dies

# Abschied des Reichstags

¶ Dieweil sich aber offtermals zutregt / das die an-  
ruffenden Partheyen / in denselbigen Gerichten / inn-  
mercklichen Unkosten gefurt / vnd die sachen durch bes-  
schwerliche Proceß dermassen verlengert / dardurch  
die Klagenden etwa die sachen nit durchbringen / son-  
der von wegen sollichs Unkostens vnd der Proceß / ges-  
trungen werden / das angefangē Recht ersitzen zulassa-  
sen / Setzen / ordnen / vnd wollen wir / das alle vñ jede  
sollicher Gericht / Oberkeitē / die gewisse versühg thun  
sollen / damit hinfuranden Klägern fürderlich vñ vn-  
gesäumt Recht gegen sollichen Mißthättern ergehe vñ  
ertheilt werde / Das auch dabeneben nichts weniger  
aufferhalb berurter Nacheyl / oder Klag / dieselbig O-  
berkeiten / für sich selbst / nach gestalten sachen / gegen  
ermelten Verdechtigen / Thättern / vnd Beschedigern /  
ex officio, mit ernstlicher straff sich erzaigen.

¶ Nachdem aber hierin die erfarnuß gibt / das vber  
gemeine vnser vñ des heyligen Reichs Ordnung vnd  
Sagung / vielbemelte Beschediger vnd Rauber / desto  
vngestraffter ihr vorhaben vnd bößheit zūvolziehen  
vnd zūüben / von etlichen in jren Schlossen vnd Hen-  
fern / enthalten vnd vorgeschoben werden / So haben  
wir vns weiter mit Churfürsten / Fürsten / Stenden /  
auch der abwesenden Rätthen / vnd Gesandten / Bots-  
schafften / auch sie sich hinwider mit vns vergliechē vnd  
wollen / Wo im heyligen Reich vnd desselbigen Krai-  
sen / solliche Raubheuser befundē / darin die Strassen-  
rauber / vnd andere Beschediger / wissentlich vnderges-  
schlaiff vnd enthalten / so fern vnd balt man dessen in-  
güte vnd gewisse erfarnung kame / das gegen denselbigē  
auff vorgehende gnugsame erkündigūg vñ schein / ver-  
mög

# zu Augspurg 1559 vffgericht 9

mög gemeiner Recht/vñ des heyligen Reichs Ordning  
volnfaren/ auch auff erkantnuß/der Kraiß obersten/  
vnd darzu geordneten/ vñnd gemeinen des Kreißes  
sten/ darinn sie gelegen/ verbrennt oder sonst vmbges  
rissen werden sollen.

¶ Im fall aber/ die erfarnuß vnd gewißheit/ nicht  
also/ wie jetzt gemelt/ kundbar/ vnd doch die vermütun  
gen vnd Indicia vorhanden/ So sollen vñ mögen wir/  
oder vnser Key. Chammergericht/ auff anruffen der  
Partheyen/ oder vnser Key. Fiscals/ oder auß eygner  
bewegnuß/ vnd von Amptswegen/ nit allein berurte  
Beschädiger vñnd Thäter/ sonder auch die Vnder  
schlaiffer vnd Enthalter/ zu der purgation vñnd ent  
schuldigung erfordern/ Vnd wofern sie darauff nit er  
scheinen/ oder sich ordenlicher weyse/ vermöge vnser  
vnd des heyligen Reichs ordnung/ vñnd Keyserlichen  
Landfriedens/ nicht purgieren würden/ alsdann zum  
schleunigsten gegen jnen procediern/ vnd die Achts er  
klärung auch deren würckliche Execution/ ergehen  
lassen.

¶ Vnd nachdem etliche Churfürsten/ Fürsten vnd  
Stende/ viel gemelter Nacheyl halb/ in jren Churfür  
stenthumben/ Landen vnd Gebieten/ allbereyt vnder  
jnen krafft miteinander habenden Erbeynigung/ vnd  
Vertrage/ oder sonst weitere sondere Ordnung/ für  
genommen/ denselbigen soll in jrer vergleichung/ ob sie  
gleich obgesetzten Articul/ nit durch auß gemess/ jedoch  
auch nit zuwider/ hierdurch nichts derogiert oder be  
nommen sein.

C iij ¶ Gleich

# Abschied des Reichstags

¶ Gleicher gestalt auch andern Churfürsten / Fürsten / vnd genachtbarten Stenden / so dieser Nachheyl halb / sich noch nicht gantzlich verglichen / vnd aber hinfüran solliche gute Ordnung anstellen sollen / diesen vnsern vnd des heyligen Reichs beschluß / nach irer Landtsarth gelegenheit / wie es die notturfft erfordert / zu verbessern / vnd zu extendieren beuorstehen.

¶ Vnd damit dessen / so obgesetzt vnd geordnet / meniglich ein wissens / So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Rāthen / Gesandten vnd Botschafften / eins offenen Mandats hierüber in das Reich außzukünden / vnd in allen vnd jeden Churfürstenthumben / Fürstenthumben / Landtschafften / Stetten / flecken vnd Gebieten / öffentlich vnd vnuerzüglich / nach Dato dieses vnser Reichstags abschiedt / anzuschlagen / verglichen vnd entschlossen / Gebieten vn̄ wollen hiemit ernstlich / das hinfüran vonn allen vnd jeden / des heyligen Reichs Stenden / vnd zugewandten / auch meniglich / demselbigen gelebt / trewlichen nachgesetzt / vnd darwider nit gehandelt werden soll / in keinen weg / bey vermeydung vnser schweren vngnad vnd straff / darnach sich ein jeder wiß zurichten.

¶ Als wir vns auch hiebeyerinert / welcher massen auff berurtē vnserm Regenspurgischen letzern Reichstag / diser schedlichen Plackereyen / verdecktliche Keuereyen / Raubereyen vnd Mordt wegen / wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / verglichen / vnd darauff ernstlich gebotten / dz ein jeder in seinen Gebieten

# zu Augspurg 1559 vffgericht

10

ten vnd Oberkeiten / auff solliche Plackereyen / verdeck-  
tige Keutereyen / vnd Raubereyen / ein fleißigs / ernst-  
lichs / auffsehens haben / vnd gemelter Executiōs ord-  
nung auff den gemeinen frieden / gemess / verhalten sol-  
te / Vnd nichts desto weniger an etlichen orten / solliche  
Plackereyen / Raub vnd Mordt / mit nicht geringem  
nachtheil / der Teutschen Nation geübt werden.

¶ Damit dan die Oberkeiten / in diesem ein meher  
ernstlichs einsehens zuthun nicht vnderlassen / vnd sol-  
liche beschwerde von dieser löblichen Nation / einmal  
möge abgewendet werden / So haben wir derwegen  
mit Churfürsten / Fürsten vñ Stenden / der abwesen-  
den Rāthen / Gesandten vnd Botschafften / vñ sie sich  
hinwider / mit vns verglichen / Setzen / Ordnen / vnd  
wollen / Wo ferz von Churfürsten / Fürsten / Stende /  
oder einiger Oberkeit / die seye wer sie wolle / jemandts  
Geleyd gegeben / vnd derselbig darüber auff der selbi-  
get / Churfürsten / Fürste / Stende / oder Oberkeyt /  
glaidsstrassen / thatlich angegrieffen vnd beschediget /  
das der Standt / so sollich Gelaid gegebē / nach gestalt  
sollichs gelaid / dem Beschedigten seines schadens / er-  
stattung zuthun schuldig sein soll.

¶ Vnd nachdem an etlichen orten / Oberkeiten / vñ  
Gebieten / solliche Mißbrench vnd Gewonheiten / inn  
vbung seind / Nemlich / da etwa die Rauber / vnd Be-  
schediger / nider geworffen werde / das derselbigē orts  
Oberkeit / Amptleut / oder Beuelchhaber / das abge-  
raubt oder gestolen Güt / als verwürckt / Confiscieren  
vnd

# Abschied des Reichstags

vnd jnen zueygnen / Oder aber die Beschädigten dahin bewegen / sich darumb mit jnen züertragen / Wann nun solliche Mißbreuch vñ vnleidenliche gewonheit / dem Rechten widerig / so habē wir auff der Churfürsten / Fürsten vnd Stende / auch der abwesenden Räte / Gesandten / vnd Botschafften / vns eröffnet bedencken / solliche Mißbreuch vñ vnrechtmesige gewonheit / als den beschädigten hochbeschwerlich / gantzlich auffgehoben / Thun das auch hiemit / auß Keyserlicher macht vñ vollkommenheit / in krafft dieser vnser Keyserlichen Constitution / Vnd wollen / das dieselbige Mißbreuch / auch dem Rechten widerige gewonheit / den Beraubten / Beschädigten oder Bestolenen / fürth hin mehr ohne nachtheil sein / sonder das jenig so entwert / mit gewalt abgetrungen / oder gestolen / vnd bey den Thätern so / wie oblauch / nidergeworffen befunden / oder aber sonst noch gantzlich / oder zum theil vorhanden / ihnen ohne entgelt widerumb zugestellt werden soll.

¶ Wir haben auch auff ebenmessigs / Rathlich güt achten / Churfürsten / Fürste / Stende / vnd der abwesenden Räte / vñ Gesandten / zü mehr befriedigung / gemeiner Stende des heiligen Reichs / der selbigen vnderthanen vnd angehörigen / für nothwendig angesehen / vnser vorige / auff die gemeyn Executions Ordnung / vnd hanthabung gemeines friedens / aufgangene Mandata züuernewen / die wir widerumb / vnverlengt in das Reich außkündē zulassen gemeind sein.

¶ Vnd dieweyl wir in sollicher ordnung / vnder anderm

# zu Augspurg 1559 vffgericht II

derm gesetzt/vnnd bey einer namhafften Peen gebot-  
ten/ das niemandts/was Stands oder Wesens der  
seye/besonder vnd fürnemblich keine Oberste/Kitter-  
meister/Haubtleut/Befelchhaber/vñ gemeine Kriegs-  
leut/auch alle die so der Vergaderungen/zusammen-  
lauffens oder hauffens/auch anderer Werbung vnnd  
Bestellungen/der Knecht/Anfenger/auffwiegler sein  
vnnd sich darzu gebrauchen lassen/sich zu eynichem  
Krieg vnnd vnfriedlicher thätlicher handlung/oder  
fürnehmen zudienen/wider vns oder eynigen gehorsam-  
men Standt des heyligen Reichs/ohne vnser oder sei-  
ner Oberkeyt vorwissen/vnd bewilligung/in vnd bey  
jetzigen geschwinden/sörglichen zeitten/vnd leuffen/  
auch künfftiglichen bewegen lassen solte/ferners inn-  
halts desselbigen Abschiedts.

¶ Damit dann hinfuro im heyligen Reich Teutsch-  
er Nation/Kuhe/Friede/vnd eynigkeyt/desto besten-  
diglicher erhalten vnd gehandthabt werden möge/  
So haben wir auff Churfürsten/Fürsten/vñ Sten-  
de/auch der abwesenden Rāthe/vñ Gesandten/ernes-  
sen vnd bewilligung/obgemelte Peen erweytert/der-  
gestalt das die Oberfarer/sollichs vnser Key. gebots  
vñ gemeiner des heyligē Reichs satzung/neben vñ vber  
die benampte Peen fell/inn vnser vnnd des heyligen  
Reichs Acht/ ipso facto, gefallē sein sollē/ Als wir dan  
dieselbigē deffals/auch ohne eynige fernere erklerung/  
jezo als dan/vnd dan als jezo/inn die Acht thun/vnd  
sie als vnser vnd des Reichs Echter erkennen.

¶ Wiewol auch ferner in obberurten Augspurgis-  
D schein/

# Abschied des Reichstags

schen/deßgleichē dem Regenspurgischen lezern vnsern vnd des Reichs abschieden/der Musterplatz halb/das mit etliche Stende/vnd derselbigen vnderthanen/ein zeit hero beschwert wordē/welcher gestalt das kriegsvold besprochē werden/auch die Haupt oder Befelchsleut/ire Befelchsbrieffe/auffzulegen schuldig sein solten/gesetzt vnd geordnet/so haben doch/vber sollichs alles in etlichen Kreissen/etlicher Kriegsherrn/Haupt vnd Befelchsleut/vnerfordert vnd vnangesucht der Kreyß Obersten/oder der Stende/one fürlegung eyniger Befelchsbrieff/oder Patent/die Musterplatz in solche Kreyß gelegt/die Vnderthanen damit auch mit durch vñ vberzugen/zum höchsten in verderbē gesetzt.

¶ Dem zubegegnen/Auch die Vnderthanen bey schuldiger gehorsam zuhalten / Haben wir vnns mit Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/der abwesenden Rāthen/Gesandten/vnd Botschafften/verglichen/vnd wollen/das hinfuran keinem frembden Potentaten/eyniger Musterplatz/oder seines kriegsvold's/also beschwerlicher durchzug/im heyligen Reich/vñ des selbigen Kreissen/gestattet werde/vnd ob eyniger Oberster/Haupt oder Befelchsman/eygens gewaldts/von sollichs frembden Potentaten wegē/Musterplatz in die Kreyß zulegen/oder sonst mit kriegsvold den Durchzug zunemen vnderstehen würde/Demselbigen soll durch gemeine kriegshülff/vermöge vielangererger Execution ordnung/vñ Handthabung gemeynes Friedens/widerstandt gethan/vñ solliche beschwerdt von den Vnderthanen abgewendet werden.

# zu Augspurg 1559 vffgericht 12

¶ Im fall aber sonst im heyligen Reich Teutscher Nation/es geschehe von wes wegen es wolle/Musterungen/für genommen würden/So sollen die Musterherren/zuvor der Kreyß Obersten vnnnd zugeordneten/vnnd die Musterplatz ansuchen/Aber mit der Musterung fürzugehen/nicht zugelassen werden/sie haben dann zu vor dem Kreyß/darinn die Musterung für genommen würdet/mit statthafften Stenden/im heyligen Reich Teutscher Nation gefessen/Bürgschafft gethan/was in solcher Musterung bey denn Vnderthanen/oder ihren Herrschafften verzert/oder was die solcher Musterung wegen/schaden nemen/das sollichs allerdings gantzlich bezalt werden solle/Das auch sie mit sollichem gemustertem Kriegßuoldt/keinen Standt des Reichs vberziehen/vergwaltigen/noch beschedigen wollen.

¶ Dierweyl auch bey etlichen Kreyßsen/diese beschwerden erfunden/was durch den mehrern theyl der Kreyß Stende/in der Executions sachen/vnd handthabung des Friedens/betreffend/berahtschlagt vnd beschlossen/das der weniger theyl/sich sollichem beschluß nachzukommen/verwiedert.

¶ Das auch etliche seind/die kein ordnung noch beschluß ihres Kreyß annemen wollen/es werde dann auch in allen Kreyßsen/ein sollichs zugleich geordnet vnd gehalten/Darauf daß viele vnrichtigkeyten in den Kreyßsen ernolgen/vnd wes in der Ordnung wol betrechtlich gesetzt/in verlengerung gezogen.

# Abschied des Reichstags

¶ Diesen beschwerden zubegegnen vnd abzuhefffen/haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten vñ Stenden/der abwesenden Rāthen/Gesandten/vnd Botschafften/entschlossen/Setzen/ordnen vñ wollen/was hinfuran in berurter Executions sachen/vñ handhabung gemeynes Fridens / durch den mehrern theyl der Stende/eins jeden Kreyß/demselbigen Kreyß zu gutem/beschlossen/vnd statuirt wūrdet/Das sollich durch den wenigern theyl/nicht verhindert/noch widertriben / sonder durch alle Stende/so viel der Beschluß einen jeden betriefft/oder betreffen wūrdet/ohne alles verwaigern/getrewlich volnrogen werden soll/Were es aber das einer oder mehr Kreyß Stende / an sollicher volnziehung vngehorsam oder seumig erscheinen wūrde/das doch nit sein/so sollen die andere Stende mit hülff vnd zuthun des Kreyß Obersten/vnd der zugeordneten/durch mittel vnd wege/wie sie sich deren sonderlich zūuer gleichen/den oder dieselbigen vngehorsamē/zu der gebür/auch abtrag des schadens/anhalte.

¶ Vnd soll in allem dem/so viel das anstellen vnd verrichtung vilbemelter Executions ordnung/vñ handhabung des Friedens/anlangt/kein Kreyß auff den andern mit verwaigerung dessen/so jeglichem in sonderheit obliegt/nachsehen/oder derhalb außrede suchen.

¶ Als aber dabeneben fürkommen/das in den Kreyßsen/viele Herrschafft/auch Gefreyete Personen/die da vermeinen von den Kreyßsen/vñ was denselbigen kraft angemelter Executions ordnung/obliegt/Exempt vnd frey

# zu Augspurg 1559 vffgericht 13

frey sein/in welcher stett/sitz/flecken/dörffer/weyler vñ  
hoff/etwan auch die vmbschweiffenden Keuter/Herrn  
lose vnd gartende Knecht/sich enthalten/ So wollen  
wir/auff beschehene vergleichung mit Churfürsten/Für  
sten/vñ Stenden/das dieselbige Executions ordnung/  
Weß auch der Nacheyl halb/wir alhie als ob laut gesetzt  
vnd in den Kreysen zūvolziehūg dessen alles beschlos  
sen/ermelte Herrschafften/vñ gefreyete Personen/ohn  
angesehen vorgewendter Exemption/nit weniger als  
ander Reichs oder Kreysß Stende/binden/vnd sie dem  
zugehorsamen/schuldig sein sollen.

¶ Wann auch weyter auff diesem vnserm Reichs  
tag/auff etlicher Kreysß anzeig vernomen/das in densel  
bigen/die Kreysß Obersten beschwerlich gewölet/vnd ge  
ordnet werden/vnd aber sollicher Kreysß Obersten halb/  
wie dieselbigen zuerkiesen/zuwehlen/oder auch zubestel  
len/offtgedachter vnser zu Augspurger gägener Reichsß  
abschied/gnugsame maß gibt.

¶ So sollen sich dieselbigen Kreysß Stende/in dero  
Kreysen/sollicher mangel/der Obersten noch beuorste  
het/oder sich künfftiglich zutrügen/sollicher gegebener  
maß vñd wege/zū erwölung oder bestellung der Kreysß  
Obersten/erinnern/vnd krafft derselbigen/hierüber sich  
vnuerzüglich entschliessen/Wie wir dann hierauff/der  
selbigen Kreysß Stende/mit allem ernst gnädiglich er  
suchen/Das sie gemeiner Teutscher Nation/auch ihnen  
selbst zū wolfart/fried/ruhe/vñ sicherheyte/auff vielbe  
rurte Executions ordnung/ein embsigs auffsehen ha  
ben/derselbigen mit fleiß nachkōmen/vnd was darinn  
einem jedē Kreysß ver hinderlich beuorste het/das sie das  
selbig nach möglicheyt abschaffen vnd wenden.

D iii ¶ Das

# Abschied des Reichstags

¶ Damit aber sollichs / auch wes wir vns / wie ob-  
laut / alhie auff diesem vnserm Reichstag / mit Chur-  
fürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwesenden  
Räthen / Gesandten / vnd Botschafften / entschlossen /  
vnd inn den Kreysen noch züuerichten ist / ferner nicht  
eingestellt werde / oder verbleybe.

¶ So haben wir vns mit gemeinen Stenden / vnd  
der abwesenden Botschafften / verglichen / Setzen /  
ordnen / vñ wollen hiemit ernstlich / das innerhalb drey-  
er Monate / nach dato dises Abschieds / ein jeder Kreys /  
vnd darinn gehörige Stende / dieses alles in würckliche  
volnziehung bringen / vñ wes sie derhalb verricht / vns /  
auch den nechst gefessenen Kreysen / als dann zuerken-  
nen geben sollen.

¶ Nachdem sich dann auch die erscheinende Chur-  
fürsten / Fürsten / Stende vnd der abwesenden Räthe /  
Gesandten / vnd Botschafften / erinnert / der vergleich-  
ung in viel gemeltem vnserm des fünff vnd fünffzigsten  
Jars / auffgerichtetem Abschied begrieffen / Welcher mas-  
sen auff denn fahll einiger Kriegßempörung / Muster-  
pletz / anderer Kottierungen vnd thattlichen Vergades-  
rungen / im heyligen Reich / da sich die Sachen also be-  
schwerlich ereugten / das der fünff Kreys bestimpte  
hülff / dagegen nicht fürtreglich oder starck gnug / son-  
der der selbigen fünff Kreys / Obersten / vnd inen zuge-  
ordneten ermessen würden / aller Kreys hülff von nö-  
ten sein wolte / vnser Neue vnd Churfürst / der Erzbis-  
choff zu Mainz / etc. auff sollicher Kreys Obersten / vnd

# zu Augspurg 1559 vffgericht 14

zugeordneten/bericht vnd anlangen/als Erzcantler  
des heyligen Reichs/in namen vnd vnsernt wegen/die  
andern Churfürsten/auch inn demselbigen Abschiedt  
benambte sechs Fürsten/Prelaten vnd Graffen/auff  
einen bestimbten tag/gehn Franckfurt am Main/die  
sachen neben vnsern Comissarien/nothwendig zu ge-  
meyner wol fart zubefürdern vnd zuberacht schlagen/et-  
zusamen beschreiben vnd erfordern solte. Vnd aber auß  
den also benambten albereyt etliche abgangen/auch  
von vnsern vñ des Reichs Frey vnd Reichs Stedten/  
keine in solchem Abschiedt damals namhaft gemacht.

¶ Auff das dan dißfals vnser vnd des heyligen  
Reichs Ordnung vnman gelhaft seye/vnnd die gebür  
erfolgen möge/habē wir vns auff jr der Churfürsten/  
Fürsten/Stende/Rätht vnd Gesandten/gutbedun-  
cken mit inen/Vnd sie sich hinwider mit vns/verglich-  
en/das jetzt angeregte dispositiō/in ermeltem des fünff  
vnd fünffzigste Jars/ergangenen Abschiedt/verleibt/  
so hienor auff die namhaft gemachte/Fürste vñ Sten-  
de/gestanden/auff derselbigen nachkommen vñ Erben  
zustellen/Also vnnd der gestalt/das auff solchen fall/  
Wosert sich der selbig vber versehen zutrüge/ermelter  
vnser Neue vñ Churfürst/der Erzbischoff zu Meinz  
zu mehrer gewißheit/die andern seiner liebte Mit-  
churfürsten/vnd neben denselbigen einen Erzherzoge zu  
Osterreich/den Bischoffen zu Würzburg/dē Bischof-  
fen zu Münster/den Herzogen in Oberrn vnd Niderrn  
Bayern/den Herzoge zu Glich/den Landtgraffen zu  
Hessen/als von Fürsten/einē Apt zu Weingarten/von  
der Prelatē/den Graffen zu Fürstberg/von der Gra-  
fen/vnd der Frey vnd Reichsstedt wegen/die Städt  
Cöllen

# Abschied des Reichstags

Cöllen vnd Nürnberg/beschreiben/ dieselbigen auch zuerscheinen schuldig sein sollen/ zuberathschlagen/ zuhandlen vnd zuschliessen/ Alles auff maß der gemelt vnser Jüngster alhie auffgerichter Abschiedt/ aufweisset vnd mitbringt.

¶ Demnach wir dann auch weiter mit Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden/ auch der abwesenden Räten/ Botschafften/ vnd Gesandten/ vns erinnert/ Welcher massen auff mehrgedachtem vnserm Jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichstag/ von wegen etlicher Artickul/ vnser Keyserlich Chamiergericht/ vnd desselbigen Ordnung/ betreffendt/ so zum theyl auff obberurtem/ vnserm alhie im fünff vnd fünffzigsten Jahr/ gehaltenem Reichstag/ zubewegen fürbracht/ zum theyl auch/ auß darauff folgende Visitation herrent/ ein Verordnung gehn Speyer/ etlicher Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stende/ fürgenomien worden/ sampt vnd neben vnsern Commissarien/ solliche Artickul vnser Key. Chamiergerichts fürhanden zunemen/ zuberathschlagen vnd zünergleichen/ Das auch solliche verordnung/ zu bestimpter zeyt/ zu Speyer einkömen/ die sachen in Berathschlagung gezogen/ vnd bemelter Artickul vnd Puncten viel erledigt/ Wie desselbigen Reichstags vnser gemachter vñ Publicierter Abschied solchs alles weiter innhelt.

¶ Als aber vnder anderm/ der Memorial Zettel/ so allhie in gemeltem fünff vnd fünffzigsten Jahr verfast/

# zu Augspurg<sup>1559</sup> vffgericht 15

fast/vnd auff die folgende des sechs vnd fünffzigsten  
Jars/Ordinary vnd Extraordinary Visitation/darü-  
ber zu disponieren/gewiesen worden/Des gleichen vns-  
fers Chammerrichter ampts verwesers/vnd der Beysis-  
zer deßmals in derselbigen Visitation auff sollichen me-  
mozial Zettel/gegebener bericht/Auch etliche der selb-  
igen Visitations zeyt/einkömene weitleufftige Graumi-  
na,vnd darauff abermal erfolgter bericht/unsere Com-  
missarien/vnd angeregter gehn Speyer Deputierter  
Churfürsten/Fürsten/vnd Stende/Räthe/zuberath-  
schlagen fürgehabt/Jedoch von wegen der weytleuff-  
tigkeit/ohne vorgehende zeytliche berathschlagung vnd  
beuelch/der selbigen geordneter daselbst/nit mögen ab-  
gehandlet werden/sonder als ein vnbekant werck/anz-  
sehen bleiben/vnd durch die Verordneten/dazumaln  
auff ein künfftige Reichß versammlung (die sich dan jetzt  
auff diesem vnserm Reichßtag zugetragen) damit wir  
vnd gemeyne Stende/die gelegenheit ferner zubeden-  
cken/gewiesen.

**¶** Weren neben vns die Churfürsten/Fürsten vnd  
Stende/der abwesenden Räthe/Gesandten vñ Botts-  
schafften/nit liebers gewilt gewesen/dann solliche Ar-  
ticul vnd Puncten/auff gegenwürtigem Reichßtag/  
helffen zuerörtern/Dieweil sich aber diß werck/also ans-  
sehen lassen/das es im grund notwendig bewogen/vnd  
berathschlagt werden soll/vnd muß/das auch leichtlich  
fürfallen mag/zuerledigung dieser Articul vnd Punc-  
ten/die höchste Justitien im heyligen Reich betreffend/  
man noch fernern vnser Chammerrichters vnd der Beis-  
siger/berichts von nöten sein würdet/Vnd dann auch  
nun/mehr solliche weytleufftige Articul vnd Puncten/  
des

# Abschied des Reichstags

des Memorialzettels / der Grauaminum, vnd erfolgten bericht / gemeynen Stenden k ndtlich gemacht / vnd ein jeder die seinen darzu mit beuelch / vnd Instruction / zu fernerer tagsatzung / wol abfertigen kan / So haben wir vns mit Churfursten / Fursten vnd Stenden / auch der abwesenden Rathen / Botschafften / vnd Gesandten / verglichen / vnd entschlossen / Das abermals auff gemeynen Stenden / des heyligen Reichs / ein verordnung f rzunehmen / Darzu auch wir vnser Commissarien geben wollen / die auff Sonntag Oculi des sechzigsten Jars / schierist k nfftig zu Speyer / ire ansehnliche / erfarnen / vnd gelerthe R the schicken / welche volgendts berurt Memorialzettel / vnd Grauamina, auch die bericht / vnd dann etliche mehr hieunden vermelte Artikel / zuberathschlagen f rnehmen / stattlich bewegen / auch sich darinn vergleichen / vnd von wegen vnser vnd gemeyner Stende des heyligen Reichs schliessen sollen / vnd was durch sie also verglichen / entschlossen / vnd verabschiedet / das soll im Reich / inn aller massen ob es der Chammergerichts ordnung einuerleibt / gehalten / ins werck gericht / vnd volnzozen werden.

¶ Vnd seind also hierauff von gemeinen Stenden darzu Deputiert vnd geordnet / die sechs Churfursten / vnd auff den Fursten / sechs nemblich / von der Geystlichen wegen / der Bischoff zu Speyer / Bischoff zu Straßpurg / vnd Bischoff zu Augspurg / vnd von der Weltlichen wegen / Herzog Albrecht in Beyern / 2c. Herzog Wilhelm zu G lich / vnd Herzog Christoff zu W rttemberg / Vnd dan von den Prelaten / der Apt zu Weingarten / auch den Schwabischen Graffen vnd Herrn /  
Hugo

# zu Augspurg <sup>1559</sup> vffgericht 16

Hugo Graue zu Montfort vnd Rottenfels/ıc. vnd von der Frey vnd Reichßstett wegen/ Aich vnd Nürnberg.

¶ Alsdann auch auß jüngst ergangener Visitation/vnsers Key. Chammergerichts / von vnsern Commissarien/vnd den geordneten Visitatorn / an vns vnd gemeyne Stende / gelanget / Welcher massen bey dem Artickul der Chammergerichts Ordnung/ einuerleybt/ von der Visitation/Reformation/vnd straff der Personen/des Key. Chammergerichts / in gemeyn/ im ersten theyl/darinn gesetzt/wo etliche zu dem angesetzten tag/ der Visitation/nit erscheinen würden/solten nichts weniger die erscheinenden/ mit der Visitation vortfarn/ıc. Zweyffel fürgefallen/ ob in sollichem fahll der weniger theyl der erscheinenden/vnangesehen/ das der mehrertheil/so beschrieben/aussenbleibt/oder entgegē der mehrertheil/vnd nicht der weniger in der Visitation fürgehen solte/Wes auch in sollichen ebenmefiglichen fellen/da Reuision/oder Sindicat/einfielen/vnsere Commissarien/vnd die geordneten Visitatorn/sich zünerhalten.

¶ Ob nun gleichwol ohne sonderlich nachdenckens/ die Ordnung in gemeltem Artickul oder Rubrick/leichtlich auff den mehrern theyl/Declariert vñ erklet werde möchte / Dieweil aber neben dem sich so viel vnrichtige fell ereugen/die gleich damit auch/in zweyffel gezogen/ (welchem nicht wol möglichen allen ihr Disposition zugesben) vnd also jedefmals ver hinderungen der Visitation halb/wol einfallen möchten.

¶ So

# Abschied des Reichstags

¶ So haben dem allem abzuhelffen / wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Ráthe / Gesandten vnd Botschafften / verglichen vnd entschlossen / Setzen / ordnen / vnd wollen / das hinfurandie einigen Stende / so zu den Visitationen jedes mals beschrieben werden / neben vnsern Commissarien / ein jeder seine Ráthe oder Beuelchhaber zu der Visitation qualificiert / vnd der Ordnung gemess gewißlich abfertigen / vnd sich daran nichts verhindern lassen soll.

¶ Solte aber der beschriebene Standt / aussen bleiben / noch auch keinen qualificierten seinen Ráht / oder Befelchhaber zu sollicher Visitation abfertige oder schicken / Der selbig / oder wo / der zwen / drey / oder mehr / befunden / sollen den erscheinenden vnsern Key. Commissarien / vnd der andern Visitatorn Stenden vnd Ráthen / allen vnkosten / so in irem an / abreisen / vnd stilliegen / auffgangen / abrichten vnd bezalen / Die Visitation aber / durch die erscheinenden vnsern Commissarien / der andern Stende Ráthe / vnd Beuelchhaber / auff dieselbig beschriebene Stende / widerumb prorogiert vnd auff das nechstuolgend Jar / erstreckt werden.

¶ Wofers dann in sollichem volgenden Jahr / derselbigen oder auch der andern Stende / einer oder mehr / oder dero qualificierte Ráthe / oder beuelchhaber / abermals außblieben / So sollen sie nochmals / wie vorhin / vnsern Commissarien / vnd den andern erscheinenden Visitatorn / den Kosten an vnd abzugs / auch stillegers / zuerstaten schuldig sein / vnd es widerumb der Prorogation halb / wie voriges Jars gehalten werden.

Gleich

# zu Augspurg<sup>1559</sup> vffgericht 17

¶ Gleicher gestalt in fellen/da einich Reuision/oder  
Sindicat/vermög der Ordnung/auffgeschrieben were/  
vnd der beschriebene Visitatorn/nicht erscheinens halb/  
mangel were/oder aber da gegen den erscheinenden Rā-  
then/oder Beuelchhabern/irer nit zulassung halb/recht  
mefige vrsachen vorhanden/ darumb sie vonn sollicher  
handlung/ erheblich außzuschliessen weren (welche  
aufschliessung/in massen hieunden weyter Disponiert/  
doch jederzeyt zu erkantnuß vnserer zur Visitation/ Re-  
uision oder Sindicat geordneter Commissarien/ vñ der  
andern Visitatorn Rāthe/ stehen/ vnd bleiben soll) Ses-  
zen/ordnen vnd wollen wir/ auff vorgehende verglei-  
chung mit gemeynen Stenden/ der abwesenden Rāthe  
vnd Botschafften/das die Stende / bey wellichen sol-  
licher mangel / befunden/den gewesenen Beysitzern/ so  
von dem Gericht abkōmen/vnd nit mehr an dem ort/da  
das Gericht gehalten würdet/ir heußlich wesen hetten/  
Aber bey verfassung der vrtheil darüber die Reuision  
oder Sindicat/sürgenommen gewesen/vnd derenhalb  
krafft der Ordnung bey dem Gericht zuerscheinen be-  
schrieben worden/auch erschienen/Dabeneben auch den  
Partheyen so deßhalb vergeblich vmbgezogen/iren vn-  
kosten der Zerung/so inen in mittelst/ an/ abzugs vñnd  
stillegers auffgangen/in aller maß/wie hieoben bey der  
Visitation vermeldet/ entrichten vnd bezalen sollen.

¶ Dabeneben dann auch den Partheyen / an ihrer  
Reuision oder Sindicat / nichts benommen / sondern  
denselbigen ihr Recht vnd Gerechtigkeit / der Reuision  
oder Sindicat/biß zu nechstuolgender Visitation/vor-  
behalten sein/vnd abermals auff die vorhinbeschriebene  
Stende/Prozogen werden soll.

℞ iij

¶ Vnd

# Abschied des Reichstags

¶ Und nachdem sich in etlichen vergangenen Visitationen zugetragen / das dero Stend so zu der Visitation beschrieben / abgesandte Ráthe / vnd beuelchhaber / durch vnser Keyf. Chammergerichts gesetzte Chammerrichter vnd Baysizer / auß fürgewendten vrsachen / Recusiert worden / vnd zweyffel fürgefallen / ob solliche Recusierte bey der Visitation zulassen / oder dauon abzuweisen / dardurch dann etwo die Visitationen / auch zufallende Reuisionen oder Sindicat sachen / leichtlich / wo nit gar zerstóret / jedoch zum wenigsten in beschwerliche verlengerung / gerathen müssen.

¶ Solliche fürfallende Exceptionen / gegen den Ráthen vnd Beuelchhabern / auch den zweyffel auffzuheben / sollen / wie ob laut / die beschriebene Churfürsten / Fürsten vnd Stende / zu den Visitationen / Reuisionen / oder Sindicat / jedesmals ihre treffenliche / erfarne / gelehrte / vnd geschworne Ráthe / Sindicos oder Rahtsfreunde / die in Jars frist dem Chammergericht nit verpflichtet gewesen / abfertigen.

¶ Da aber hinfuran darüber dergleichen Exceptionen / würden fürkommen / auff das dann hierinn der erkantnuß halb / ein gewisse maß gehalten werde / Haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten / Stenden vnd der abwesenden Ráthen / vnd Gesandten / verglichen vnd entschlossen / Setzen / ordnen vnd wollen / das inn sollichen fellen / der Exception oder Recusation / vnser Commissarien / vnd die andere / von gemeinen Stenden geordneter Visitatorn Ráthe vñ beuelchhaber / ob einer  
oder

# zu Augspurg 1559 vffgericht

18

oder mehr / gegen dem oder denen / also Excipiert / bey den Visitation / Revision / vnd Sindicat bleyben / oder dauon aufzuschliessen / erkennen / auch sollicher erkantnuß nachgesetzt werden / Aber auff den fall / ein oder mehr erscheinende / auß erheblichen vrsachen / durch jetz gemelte erkantnuß / aufgeschlossen / vnd dardurch die Visitation / Revision / oder Sindicat / verhindert / der oder die jenigen Stende / so sie geschickt vnd verordnet / sollen den Kosten vnd Zerung / an / abzugs vnd stillers / in massen wie oblauth / zuentrichten schuldig sein / Vnd die Visitation / Revision / oder Sindicat / abermals auff die vorhin beschriebene Stende / prorogiert / vnd auff das künfftig jar / erstreckt werden.

¶ Wiewol auch ferner in obangeregter Rubrick / vnd dem Titul vnserer Chammergerichts Ordnung / inuerleybt / von der Visitation / Reformation / vñ straff der Personen / ic. zu erhaltung der Justitien / als hochnotwendig / mit zeytigem Rath / vnd wolbedechtlich geordnet / Das eins jedes Jars / ein Geystlicher oder ein Weltlicher Fürst / welchen die Ordnung betriefft / vnd beschrieben würdet / eigener Person zu der Visitation erscheinen / oder so es dem Fürsten / an welchem die Ordnung sein würde / auß redlichen vrsachen / eigener Person zuerscheinen nicht gelegen / einen andern Fürsten oder Fürstmeßigen die Visitation eigener Person zubesuchen / an seine Stadt zuerbitten vnd zuermögen zugelassen sein soll. So ist vns / vnd gemeynen Stenden / auff diesem vnserm Reichstag doch fürkommen / in etlichen ergangenen Visitationen / sich sollicher mangel ereugt / das weder der beschriebene Fürst / noch auch ein ander Fürst oder Fürstmeßig / an sein Stadt / in der Person zu sollicher Visitation erschienen.

¶ Das

# Abschied des Reichstags

¶ Damit dann berurter vnserer Chammergerichts Ordnung / inn dem auch gelebt vnd nachgesetzt werde / So vermanen wir die jenigen Fürsten / Geystlich vnnnd Weltliche / so beschrieben / vnnnd welche die Ordnung in der Person / durch sich selbst / oder ein andern Fürsten / der Visitation bey zu wonen / antriefft / hiemit gnedig vnd ernstlich / Das sie sich der Ordnung / wes auch ihr selbst / deßgleichen anderer Reichs Stende notturfft / in diesem erfordert erinnern / vñ demnach jedesmals so sie Personlich zu viel gemelten Visitationen beschrieben / sich selbst dahin begeben / Oder aber an ire statt andere Fürsten / oder Fürstnefige / verordnen / vnd an ihrem fleysß nichts erwinden lassen.

¶ Solte aber in dem gemelter Fürsten / oder Fürstlicher nachordnung halb / sollicher mangel erscheynen / darumb die sachen der Visitation eingestelt werden müsten / So haben wir vns abermals mit gemeinen Stenden verglichen vñ wollen / das derselbig Fürst / an welchem der mangel were / zü erstattung des Vnkostens in gestalt bey obgesetzten fellen geordnet / auch verbunden sein soll.

¶ Im fall aber derselbig Fürst / oder in vorigen vnderchiedlichen fellen / andere seumige Stende / gemelten Kosten zuerstatten / sich verwidern würden / das doch nit sein soll / So beuehlen wir vnser Key. Chammergerichts Procurator Fiscal / hiemit ernstlich vnnnd wollen / das er gegen den also seumigen / zü einbringung  
gedachts

# zu Augspurg <sup>1559</sup> vffgericht

19

gedachts Kostens / auff gebürliche Cammerrichter vnd der Baysitzer meßigung / durch Monitoria vnd in vnges horfam durch Executorial vnd fernere Proceß / welche auff anruffen sein des Fiscals / dieselbigen Cammerrichter vnd Baysitzer / ohne zulassung einiger Exception / erkennen / fürderlichen Procedieren soll.

¶ Nach dem sich auch zugetragen / das etwan zwen Stende oder zwo Herrschafft / so zu der Visitation beschriben / vnd ire vnderchiedliche der Ordnung gemeiß Rätthe / Syndicos oder Rathsfreunde / schicken sollen / einer Person zur Visitation / ihren gewalt / befelch vnd stimmen zugestelt / Welches fürgehen zulassen / wir vnd gemeine Stende / bedencklich zu sein geachtet / Vnd derwegen vns abermals mit inen verglichen / vnd wollen / das jedesmals ein jeder beschriebener Visitator / ein aigen Rath oder Befelchhaber / an sein statt verordnen / vnd zu den Visitationen dargeben soll / bey straff vnd Peen / wie oben gemeldet.

¶ Als wir vns dann vnder anderm auch erjnnert / das verschiene sieben vnd fünffzigsten Jars / zu erledigung der Alten vnd Newen / an viel gemeltem vnserm Key. Cammergericht / der zeyt diffinitive vnd Interlocutorie beschlossenen sachen noch sechzehen Extra ordinarij Baysitzer daselbsthin / fünff viertheyl Jar lang (welche zeyt sich zu außgang des nechstuerschiene Monats Julij geendet) verordnet / vnd bis daher auß gemeiner Stend am Cammergericht / habendem vnd einbrachtem

# Abschied des Reichstags

tem vorraht/vnderhalten/vnd versoldet/vnd auff ein  
genommenen bericht zu befürderung der Justitien/im  
heyligen Reich für gut angesehen/das dieselbigen Ex  
traordinarij Beysitzer/noch ein zeitlang Continuirt/  
vnd bey dem Gericht behalten würden.

¶ Wann wir nun allbereyt vorgemelter Artickul  
vnd Puncten halb/die Justitien vnd vnser Key. Cham  
mergericht/betreffendt/inn massen hieoben diesem vns  
serm Abschied verleibt/vns mit gemeinen Stenden/eis  
ner verordnung zu Speyer/auff Sonntag Oculi des  
sechßzigsten Jars/einzukommen entschlossen/Soha  
ben wir auff vorgehende vergleichung/mit jnen ermelte  
Extraordinarien/bis auff dieselbig zeit die verordnung  
jren für gang erraicht/Continuirt/Auch ferner vns mit  
den Stenden verglichen/obgemelte vnserre Commissa  
rien/vnnd den Geordenten/auf den Stenden/beuelch  
vnd volmacht gegeben/Wie wir jnen dann/die auch ge  
ben/hiemit vnd in krafft dieses vnser Abschiedts/das  
sie nach fernerer erkündigung vnd gnugsamen bericht/  
jr der Extraordinarien halb/ob die weyter/wie lang/  
vnd auff was zeyt/zubehalten/vonnöten vnnd Raht  
sam erwegen/vnd nach gelegenheyt schliessen sollen vnd  
mögen.

¶ Vnd damit an gewisser bezalung der Ordinarij  
vnnd Extraordinarij Beysitzer (dieweyl der vorraht  
darzu nhunmher nicht gnugsam) kein mangel erschei  
ne/

ne / So haben Churfürsten / Fürsten / vnnnd gemeyne Stende / vns gutwillig bewilligt / das ein jeder Stand / nach seiner gebürd / vnd hienor gemachten anschlag / zu ordenlicher vnderhaltung vnser Key. Chammergerichts / auff ein jeden Gilden / der ganzen Summa seyner anschleg / weyter sechs Patzen / darüber zurechnen / zu den nechsteinfallenden vnd folgenden Zielen / neben vnnnd mit der vorbestimpten Ordinarij gebür / auch vergnügen / vnd entrichten sollen vnd wollen / Doch lenger nicht dan die zeyt / so man berurter Extraordinarij beyfizer bedürffstig / vnd dieselbigen bey dem Gericht gehalten werden.

¶ Als dann auch bißhero viel Jahr / dem heyligen Reich / allen Stenden vnnnd Vnderthanen desselbigen / mercklicher / verderblicher vnd hochnachtheyliger schade / der geringen schedtlichen Münz halben / zugefügt / Derwegen vielfaltige handlung auff etlichen Reichs vñ Münz tügen gepflogen / Aber lezlich auff vnserm jüngsten Regenspurgischen Reichstag verglichen vnnnd beschlossen worden / das dieser Artickul / durch vnser Comissarien / vnd gemeiner deputierter Stende / Rätthe / so gehn Speyer des wegen auff Sonntag Trinitatis den dreyzehenden Junij / des verschiene sieben vnnnd fünfzigsten Jahrs / verordnet / zu Tractieren fürgenomen / Vnd wo jemandts auß gemeinen Stenden / gegen dem vorausgangene Edict / Graamina, oder etwas bedencken / fürbringen würde / dieselbig berahtschlagt / Vnnnd wes sie die verordneten / mit vnsern Comissarien / sich darüber verglichen / vnd verabschieden / in nechstkünfftiger Reichs versammlung / Churfürsten / Fürsten / vnd  
 f ij Stens

# Abschied des Reichstags

Stenden/ Proponiert werden solte/ dieses werdt auch haben züerwegen/ vnd endtlich darüber zuschliessen.

¶ Auff sollichs seindt wir vnd gemeine Stende/ vnserer Commissarien/ vnnnd der Deputierten auß den Stenden/ gepflogener handlung/ der notturfft berich- tet/ Welche handlung zusamt dem vorhin außgange- nem Edict/ vnnnd allen vmbstenden/ die erscheinende Churfürsten/ fürsten/ vnd Stende/ auch der abwesenz den Räte/ Gesandten vnd Botschafften/ auff diesem vnnsrem Reichstag/ weyter vnnnd stattlich bewogen/ vnd derwegen ihr bedencen fürbracht/ Darauff vnnnd damit diese Münzhandlung/ dem heyligen Reich/ ge- meinen Stenden vnd der selbigen Vnderthanen zu nutz vnd gutem/ zu einem lautern/ einhelligen verstandt/ ein- mal gelange/ wir vns mit ihnen/ vnnnd sie sich hinwider mit vns/ einer beständigen Ordnung der Münz/ vnnnd was der selbigen anhengig/ verglichen/ vnnnd darüber vnser Keyserlich Edict/ verfertigen/ Welches alles vn- uerlengt im heyligen Reich Publiciert werden soll/ Set- zen demnach/ ordnen hiemit/ von Römischer Keyserli- chen macht/ ernstlich gebietendt vnd wollen/ das meinig- klichen was Würden/ Stands oder Wesens der sey/ so- viel inen diese vnser vnd des heyligen Reichs Ordnung/ vnd Edict/ betrifft oder betreffen mag/ denselbigen al- les ires inhalts würckliche volg vnd volnziehung thun/ dero vngeweigert geleben vnd nachkommen/ auch dar- ob festiglich halten/ vnnnd gegen den Verbrechern/ mit den darinn bestimpten Peenen ernstlichen verfahren vnd handlen soll.

¶ Weyter

¶ Weyter haben wir auch mit Churfürsten/Fürsten/Stenden/der abwesenden Rāthen/Botschafften/vnd Gesandten/wes auff vorigen Reichstāgen der Policy halb/ gehandelt/ zu gemūt vnd bedendēn/ geführt/vnnd vnder anderm befunden/Wiewol ermelter Hochlöblicher gedechtnuß Keyser Carol/vnser nechster Vorfahr/Bruder vnnd Herz/sich letztlich mit Churfürsten/Fürsten/vnd Stenden/einer Reformation bemelter vorhin auffgerichter Policy Ordnung/im acht vnd vierzigsten Jar allhie verglichen vnd entschlossen/dieselbig auch in das heylig Reich Publicieren vnd außkünden lassen/darinn der Geschendten vnd vngeschendten Handwerck/zur verkommung allerhandt vnruhe/widerwillens/vnd nachtheyls/so von wegen der müßigen vmbgehens/schendens/vnd zerung/der Meister Söhne/Gesellē/Knecht vnd Lehrknaben vielfaltig entstanden/heilsame vernehmung beschehen/solliche vernehmung auch im folgenden ein vnd fünffzigsten Jahr erneuert worden/das dannoch derselbigen nicht allein gar wenig gelebt/sonder auch/da gleich in etliche Stetten sollicher Ordnung gehorsamblich/vñ wie sich gebürt/nach gesetzt werden wollen/Dann defwegen/das nicht alle Stende/durch das Reich Teutscher Nation/gemeinlich in ihren Oberkeyten/ober dieser Ordnung zugleich halten/handhabē/noch in die vbung bracht/die Handwercks Gesellē/sich dernwidersetzt/darüber verzogen/oder sich sonst allerhandt vngewürlichen mutwillens erwiesen.

¶ Derwegen wir dan auff Rāhtlich gutbeduncken/gemeiner Reichs Stende ein Vottrufft zu sein geacht  
 S iij tet/

# 10 Abschied des Reichstags

tet/obangeregten Artickul der Policey ordnung/vonn Handtwerck's Sönen/Gesellen/Knechten/vnnd Lehrknaben/zuernewen/zünerbessern/vnd in würckligkeyt zubringen/Wie wir dann denselbigen also/vnd hiemit wissentlich/alles inhalts ernewen/vnd nachfolgender gestalt verbessern/ Setzen/ ordnen vnd wollen/das in berurter Geschendten vnd Ungeschendten Handtwercken/ als viel der im heyligen Reich/ auch vnser Erb Königreichen vnd Landen/in Stetten oder andern flecken im gebrauch/die Handtwerck's Gesellē so Järlich/ oder vonn Monat zu Monaten/den frembden ankommenden Gesellen/die Dienst zubegeren/dieselben dienst zu werben vnd zu andern bishero erwölet worden/ ab sein sollen.

**¶** Wo aber jemandt vonn denselbigen frembden Handtwerck's Gesellen/in einer oder mehr Stett/oder flecken/ankommen/Dienst oder einen Meister/begeren/der soll sich allwegen/sollicher sach halb bey desselbigen seines gelertz Handtwerck's Zunft/Gassell/oder Stubeknecht/oder wo keine Zunft/Gassell oder Stubeknecht were/bey desselben Handtwerck's Gesellen/angenommenem Würdth vnnd Vatter/oder bey dem Jüngsten Meister/so jederzeit desselbigē Handtwerck's sein/oder aber bey den ihenen/so von einer jeden Oberkeyt/darzu verordnet/oder verordnet werden möchte/anzeygen/Derselbig Zunft/Gassell/oder Stubeknecht/oder angenommen Würdt vnnd Vatter/oder verordnet für sich selbst/oder durch seinen Knecht/oder Jüngsten Meister/soll alsdann zu jederzeyt/mit gestrewem fleiß/vnnd wie der ort gebrauch ist/denselbigen ankoma

ankommenden Handtwerck's Gesellen/vmb Dinst vnd ein Meister/besehen vnd werben/ In aller massen/wie hienor die erwolten Handtwerck's Gesellen/vñ Knecht/jeder zeyt gethan hetten / Doch soll in vnd nach dem allem/das samentlich Schencken vnd Zeren/zum an vnd abzug/oder sonst in andere weyse/keins wegs hinfurter gestatt werden.

¶ Es sollen auch einige straffen/von obgemelten/Geschencken / oder nicht Geschencken Handtwerck / Meysters Sönnen vnd Gesellen/nicht mehr fürgenommen/gehalten noch gebraucht werden/ Auch keiner den andern weder schmehen/ noch auff/vnnd vmbtreiben/ noch vnredlich machen/ Welcher aber das thete/ das doch nicht sein/ so soll derselb schmeher/ sollich vor der ordenlichen Oberkeyt/des orts/auffüren/ Ob aber der hierinn vngehorsam erschiene/so soll er vonn derselben Oberkeyt/nach gestalt der sachen/ gestrafft vnd für vnredlich gehalten werden/ so lang vnd viel/ bis das/ wie obstehet/auffgeführt/ Vnnd soll der jenig so geschmehet worden/keins wegs außgetrieben/ sonder bey seinem Handtwerck gelassen/vnnd die Handtwerck's Gesellen/mit vñ neben ihme zu arbeyten schuldig sein/so lang bis die angezogene Injurien/vnd schmahe gegen ihme/wie sich gebürt/erortert würdet/auch ein jeder seine sprüch vnnd vorderung/so er zu dem andern/vmb sachen das Handtwerck oder anders betreffendt hette/oder zu haben vermeynte/vor der Oberkeyt oder flecken/darinn sie betreten werden/oder sich enthalten/der gebürt auftragen.

¶ Vnd

# Abschied des Reichstags

¶ Vnd welcher Meysters Sone/oder Gesell/sollich obgemelt ansehen/erkantnuß vnd vertrag/ nicht annehmen noch halten wolt/ oder würde/ der soll im Reich Teutscher Nation/auch in vnsern Erbckönigreichen vnd Landen/inn Stetten oder Flecken/ ferner zu arbeyten/vnnd solliche geschendte/oder nicht geschendte Handwerck/zutreiben/nit zugelassen/sonder außgetrieben/vnd hinweg geschafft werden.

¶ Damit dann auch dis alles/in desto gleichmässiger würckligkeit/vnnd haltung/gebracht/vnd volnzoogen werde/ So haben wir vns ferner mit gemeinen Stenden/eines offenen Mandats/derwegen inn das Reich aufzukünden/vnd vnuerlengt/nach Dato dieses Reichstags abschied/anzuschlagen/verglichen/Setzen/ordnen vnd wollen/dabeneben/das ein jede Oberkeyt/in jren Fürstenthumben/Landen/Stedten/Flecken/Ampfen/vnnd Gebieten/innerhalb dreyen Monaten/nach Dato dieses Abschiedts/die Handwercksmeyster/vnd Gesellen/beschicken/jnen den inhalt dieses vnser/vnnd des heyligen Reichs/Beschluß/fürhalten/Das auch demselbigen stehet/vehst/vnd vnuerbrüchlich nachgesetzt/sie mit allem ernst/vermanen vn̄ anhalten/die vberfarer/vn̄ verbrecher aber/mit gebürlicher thurn oder anderer straff/vermöge obgemelter allhie im acht vnd vierzigsten Jar Reformierter Policey Ordnung/vnd darauff folgenden Reichß Abschied/auch nach gelegenheyt/eines jeden orts/altherkommen/vn̄ gewonheyt/ernstlich volnfarensoll.

¶ Als aber in derselbigen Policey Ordnung/auch vnder anderm von verfürung der Wollen/statuirt vnd gesetzt/  
gesetzt/

# zu Augspurg 1559 vffgericht 23

gesetzt / darauff wir vnser offene Mandata / auff vnserm jüngst allhie im fünff vnd fünffzigsten jar / gehaltenem Reichstag / aufgehen lassen / vnnnd befunden / das darunder sich allerhandt Vnrichtigkeyten ereugen / So haben wir auff vorgehabten Rathe / mit Churfürsten / fürsten / vnnnd Stenden / der abwesenden Râthen vnd Botschafften / auß bewegenden vrsachen / solliche vnser vorausgekündte Mandata / vnnnd die würckung derselbigen / was auch derwegen in vorigen Polickey / vnd andern Ordnungen / begrieffen / hiemit eingestelt.

¶ Nachdem auch auff diesem vnserm Reichstag / vnder anderm mit vorkommen / Welcher gestalt noch viel Stende / im heyligen Reich in die Anschlag gehörig vnd gewiß / die doch für sich selbst / in die bewilligten gemeinen / des heyligen Reichs Contribution vnnnd Anlagen / nichts bezalen / sonder daran gehindert / vnnnd ihre Anlage von andern / so doch nichts von irentwegen / erslegen / gesperret werden / daher dann ein mercklicher abgang / inn den Contributionen / auch ein beschwerliche vngleichheit erscheindt / Derhalbes Churfürsten / Fürsten vnd Stende / der abwesenden Râthe / Gesandten / vnd Botschafften / für ein hohe notturfft geachtet / mit vnserm zuthun / auff die wege bedacht zu sein / dardurch diese Vngleichheit abgeschafft / vnnnd bemelter Stende gebürende anschlege / richtig gemacht werden möchten.

¶ Dieweil aber auff diesem vnserm Reichstag / von wegen anderer vielfaltigen obliegen / solchem werck  
G füg

# Abschied des Reichstags

füglich nit mögen abgeholfen werden / Haben wir vns mit gemeinen Stenden / Vnd sie sich hinwider mit vns / verglichen / das vnser Commissarien / vnd die Deputierten / von Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / so wie obgesetzt / auff Sonntag Oculi / in vnser vn̄ des heyligen Reichs Stadt Speyer / einkommen / diese sachen auch zuberacht schlagen / zubedencken / fürnemen / vn̄ wo möglich darinn schliessen sollen / in dem sie dann auch zu erwegē / wie die Proceß so allbereit gegen etlichen durch vnsern Chammerprocurator Fiscal / geübt / zum schleunigsten zu ende gebracht / wie auch gegen andern / wider die keine Proceß noch zur zeyt angestellet / fürderlichen möge gehandelt / vnd ihre gebürnuß richtig gemacht werden.

¶ Als sich dann auch bißhero zwischen etlichen Fürsten / Prelaten / vnd andern Stenden / des Reichs / irer Session vnd vorstimen wegen / Irung vnd stritt erhalten / Derhalb wir auff diesem vnserm Reichstag / zu allen theilen / von inen angelangt worden / Haben wir vns der / in offtbemelten acht vnd vierzigsten / vn̄ im ein vnd fünfzigsten Jarn / allhie auffgerichter Abschiedt / was sollicher strittigen Session halb / weiland Hochgedachter vnser nechster Vorfahr / Bruder vnd Herz / löblicher gedechtnuß / sich zu hinlegung dieses streits benommen / erinnert / vnd darauff für den besten weg sein gehalten / Wie wir dann auch gnediglich bedacht / zwüschen denselbigen Stenden / so der Session halb streitig / Commissarien / doch allein zu gütlicher handlung / vnd verglichung / zünerordnen. Im fall aber / sie darinn allerseyt gütlich nicht vertragen werden möchten /  
Wollen

# zu Augspurg<sup>1559</sup> vffgericht 24

Wollen wir alsdann/auff nechstkünfftiger Reichß ver-  
samblung/ etliche der sachen vnuerwandte Chur/ Für-  
sten/vnd Stende/zu vns ziehen/vnd sampt denselbigem  
nach gnugsamer vernemung / jedes theils habenden ge-  
rechtigkeiten / inn sachen endtlichen Rechtlichen auß-  
spruch/vnd erkandtnuß/thun/vnd soll die Sesion vnd  
Stim/auch die Subscriptiō zu ende dieses Abschiedts/  
beschehen/einem jeden an seinem herbrachte brauch/vnd  
gerechtigkeit/gantz vnnachtheilig/vnschedlich/vnd vn-  
uergrießlich sein.

¶ Sollichs alles vnd jedes so obgeschrieben stehet/  
vnd vns Keyser Ferdinanden betriefft / Gereden vnnnd  
versprechen wir/ bey vnsern Key. Würden vnnnd Wor-  
ten/stett/fest/vnuerbrüchenlich vnd auffrichtigklich zu  
halten vnd zūolnziehen / dem strack's vnnnd vngewey-  
gert nachzukommen vnnnd zugeleben/sonder genehrde/  
Des zu Vhrkundt/haben wir vnser Keyserlich Ingesies-  
gel/ an diesen Abschiedt thun hendken.

¶ Vnd wir Churfürsten/Fürsten/Prelaten/Gra-  
fen vnd Herrn/auch der abwesenden Churfürsten/Für-  
sten/Prelaten/Grafen/Herrn/vnd des heyligen Römi-  
schen Reichs Frey vnnnd Reichs Stett Rāthe/Gesand-  
ten/Bottschafften vñ Gewalthaber/ hernach beneñet/  
Bekennen auch öffentlich mit diesem Abschiedt/das alle  
vnd jede obgeschriebene Puncten vnd Artickul/ mit vn-  
serm guten willen/wissen vnd raht/fürgenommen vnd  
beschlossen seindt/ Willigen auch dieselbigen alle sampt  
G ü vnd

# Abschied des Reichstags

vnd sonderlich hiemit/vñ in krafft diß Brieffs/Gereden  
vnd versprechen/in rechten guten waren trewen/die so  
viel einen jeden/sein Herrschafft/oder Freunde/von des  
nener geschickt/oder gewaldhabendt ist/betrifft/oder  
betreffen mag/Wahr/Stett/Dehst/Auffrichtig/vnd  
vnuerbrochen zuhalten/züuolnziehen / Vnd dem/nach  
allem vnserm vermögen/nachzukömen/vnd zugeleben/  
Sonder gesherde.

Vnd seindt diß die hernach geschrieben/  
Wir die Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen/  
Herrn/vnd des heyligen Reichs Stett/Bottschafften/  
Gewalthaber vnd Geschickten.

Churfürsten Persönlich

Von Gottes gnaden.

¶ Daniel/des heyligen Stuls zu Mayntz Erzbis  
choff/des Heyl. Römischen Reichs durch Germanien  
Erzcanzler.

¶ Johan/Erwölter vñ bestettigter zu Erzbischof  
fen zu Trier/des heyligen Römischen Reichs durch Gal  
lien/vnd das Königreich Arelaten Erzcanzler.

¶ Friederich/Pfalzgraffe bey Rhein/des heyligen  
Römischen Reichs Erztruchsaß/Hertzogin Bayern/ıc.  
alle drey Churfürsten.

Chur

# zu Augspurg<sup>1559</sup> vffgericht 25

## Churfürsten Botschafften.

Von wegen.

¶ Johans Gebhardten / Erwölten zu Erzbischoffen zu Cöln / des heyligen Römischen Reichs durch Italien Erzcantzlern vnd Churfürsten / Herzogen inn Westphalen vñ Engern / Eberhard Graue zu Solms / Herz zu Müntzenberg / Franz Burckhard Doctor Cansler / Johan von Brembdt / Amptman zu Ode / Friederich Fürstenberg Amptman zu Bylstein / Peter Zuns Licentiat / Dechant zu Bon / vnd Johan von Broich / Doctor.

¶ Augusten Herzogen zu Sachsen / des Heyligen Römischen Reichs Erzmarshaldt vnd Churfürsten / Landgraffen in Döringen / vnd Marggraffen zu Meissen / rc. Ludwig Grass von Eberstein / Herz zu Newgarten vnd Massa / Heinrich von Einsiedel zum Gnantenstein / Franciscus Kram / vnd Gregorius Craco / beyde Doctores.

¶ Joachimen Marggraffen zu Brandenburgt / des heyligen Römischen Reichs Erzcammerern vnd Churfürsten / zu Sterin / Pomern / der Cassuben / Wendden / vnd in Schlesien / zu Crossen Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rugen / Wilhelm Grass von Honstein / Herz zu Viraden / Landtvoigt in der Ockermarkt / Christoff von der Strassen / Ordinarius zu Franckfurt an der Odern / vnd Thimotheus Jung / beyde der Rechten Doctores.

G iij Des

# Abschied des Reichstags

Des Hauß Osterreichs wegen.

Von Gottes gnaden.

¶ Carll Erzhertzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundt / 2c. Graue zu Habsburg vnd zu Tyrol / 2c.

¶ Des Hauß Burgundi / Johan von Ligni / Graff zu Arenburg / vnd Freyherz zu Barbanson / Stadthalter in Frießlandt / vnd Ritter des Ordens des Guldnen Vlies / Felix Hornung President des fürstlichen Raths zu Lützenburg / vnd Philips Köbel / Kön. W. zu Hispanien Hoffrät / beyde lehrer der Rechten.

Geystliche Fürsten Persönlich.

Von Gottes gnaden.

¶ Michael Erzbischoff zu Salzburg / Legat des Stüls zu Rhom.

¶ Wolffgang Administrator des Hochmeister ampts inn Preussen / Meister Teutsch Ordens in Teutschen vnd Welschen Landen.

¶ Friederich erwölter vnd bestettigter zu Bischoffen zu Würzburg / 2c.

¶ Otto / der heyligen Rhömischen Kirchen / Tituli Sanctæ Sabinæ, Priester / Cardinal / vnd Bischoff zu Augspurg / Probst vnd Herz zu Elwangen.

¶ Ludw

# zu Augspurg <sup>1559</sup> vffgericht 26

¶ Ludwig / Erwölter vnd Confirmierter zu Bischoffen zu Trient.

¶ Julius erwölter vnd bestettigter zu Bischoffen zu Naumburg.

¶ Georg Apt zu Kempten.

## Geystlicher Fürsten Botschafften.

Von wegen.

¶ Sigismunden Ertzbischoffen zu Magdenburg / Primaten in Germanien / Administrator des Stiffts Halberstadt / Marggrauen zu Brandenburg / zu Stettin / Pomern / der Cassuben / Wenden / auch in Schlesi en / zu Crossen Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rugen / Andreas von Holzendorff / Thumbherz zu Magdenburg / Vnd Joachim von Aluēpleue / auff Aluēpleue / mit beuelch des Stiffts Halberstadt.

¶ Georgen Bischoffen zu Bamberg / Marquart vom Berge / der Rechten Doctor / zu Augspurg Thum̄s probst vnd Thumbdechant zu Bamberg / Joachim von Streitberg Landtrichter / Hans Joachim Stieber zu Buttenheim / Mattheus Keutter Canzler / vnd Andreas Kebitz / beyde der Rechten Doctores.

¶ Dieterichen erwehlten vnd bestettigten zu Bischoffen zu Wormbs / Johan Wimpelin der Rechten Doctor Syndicus.

¶ Ebers

# Abschied des Reichstags

¶ Eberhardten Bischoffen zu Nischstedt/Thumb-  
probsten vnd Erzpriestern zu Salzburg/Martin von  
Schaumburgk Thumbherz/Mattheus Luchs Canz-  
ler/vnd Andreas Buttelmeyer/bede Doctores.

¶ Rudolffen Bischoffen zu Speyer/vnnd Prob-  
sten zu Weissenburg/Andreas vom Oberstein Thumb-  
herz/vnnd Conrad Jung Amptman zu Deidesheim.

¶ Erasimussen Bischoffen zu Straßburg/Landa-  
grauen in Elsas/Christoff Welsinger Doctor Canzler.

¶ Christoffen Bischoffen zu Costniz/vnd Herrn  
der Reichenaw/ıc. Andreas vom Stein Thumbherz/  
vnd Heinrich Niechel Doctor Canzler.

¶ Probst/Dechant vnd Capitul des Thumstifts  
Freysingen/vacante sede, Christoff Stenglin Thumb-  
herz/vnd Marcus Tatinus Canzler/beyde Doctores.

¶ Georgen Bischoffen zu Regenspurg/Conradt  
Braun Domherz/Johan Lorichius Canzler/vn Eras-  
mus Lützelskircher/alle drey Doctores.

¶ Wolffgangen Bischoffen zu Passaw/Urban  
von Trenbach Thumprobst/vn Georg Gulden Canz-  
ler Doctor.

¶ Christoffen Cardinaln Bischoffen zu Trient/vn  
Administratorm des Stifts Brixen/von wegē desselbē  
Stifts/Wolffgang Bomgartner/Doctor Canzler.

¶ Bern

# zu Augspurg 1559 vffgericht 27

¶ Bernharden Erwölten vnd bestettigten zu Bischoffen zu Münster/2c. Gotthardt vonn Kassefeldt Thumbcholaster/vnd Probst zu S. Moriz zu Münster/vnd Jobst von Dindlagen Thumbherz zu Ofnabruck/Paderborn vnd Minden.

¶ Ruprechten von Bergen/Bischoffen zu Lüttich/Hertzogen zu Bullion/Grassen zu Loen/2c. Arnoldt vñ Buchholz der Junger Thumbprobst zu Minden/vnd Thumbherz zu Lüttich/Christoff Welsing der Rechten Doctor/Fürstlicher Straßburgischer Canzler/vñ Symon Baghen/Meinzischer Raht vnd Secretary.

¶ Johansen Postulierten vñ bestettigte des Stiffts Ofnabuck/Jobst von Dindlagen/Canonick zu Ofnabuck vnd Paderborn/2c.

¶ Georgen Confirmirten des Stiffts Minden/Thumbproben zu Cöllen/2c. Hertzogen zu Braunschweigk vñ Lünenburg/2c. Magister Veitt Crummer Propst zum alten Closter.

¶ Michaeln Bischoffen zu Nürsenburg/Röm. Key. Maiestat Cammerrichters/2c. Hans Töpffer Raht vñ Secretary.

¶ Melchiorn Bischoffen zu Basel/Christoff Welsing Doctor/Fürstlicher Straßburgischer Canzler.

¶ Wolffgangen Erwölten vnd bestettigten Apt des Stiffts Fulda/Römischer Keyserin Erzcanzlern/  
S durch

# Abschied des Reichstags

durch Germanien vnd Gallien Primaten/M. Conradt  
Creulich.

¶ Michaeln bestettigten Apts des Stiffts Hirsch-  
feldt/Magister Bertholdus Murhardt.

¶ Johan Rudolffen/Apten zu Murbach vnd Luz-  
ders/Christoff Welsinger der Rechten Doctor/Fürst-  
licher Straßburgischer Canzler.

¶ Georgen von Hohenheim genadt Bombast/  
Maister S. Johans Ordens/inn Teutschen Landen/  
Apollinaris Kirscher Doctor vnd des Ordens Canz-  
ler/vñ Christoff Welsinger Doctor/Fürstlicher Straß-  
burgischer Canzler.

¶ Wolffgangen Probst vnd Erzpriestern zu Berch-  
terßgaden/Kochius Freyman Doctor Canzler.

## Weltliche Fürsten Persönlich.

Don Gottes gnaden.

¶ Albrecht Pfalzgraffe bey Rheyne/Hertzog inn  
Obern vnd Nidern Bayern/ıc.

¶ Wolffgang Pfalzgraffe bey Rheyne/Hertzog in  
Baiern/vnd Grasse zu Veldenz.

¶ Georg

# zu Augspurg 1559 vfericht 28

¶ Georg Friederich Marggraff zu Brandenburg/zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnnnd Wenden/ auch in Schlesien/zu Jegerngorff Herzog/ Burggraue zu Nürnbergk/ vnd Fürst zu Rügen.

¶ Johans Albrecht Herzog zu Mechelburg/ Fürst zu Wenden/ Graue zu Schwerin/ der Landt Kostock vnd Stargardt Herr.

¶ Christoff Herzog zu Württembergk vnd Teck/ Graue zu Mumpelgardt/ıc.

¶ Carll Marggraue zu Baden vnnnd Hochbergk/ Landtgraue zu Susenberg/ Herz zu Kotteln vnd Badenweiler/ ıc.

¶ Philibert Marggraue zu Baden/vnd Graue zu Spanheym.

## Weltlicher Fürsten Botschafften.

Don wegen.

¶ Johans Friederichen deß mitlern Herzogen zu Sachsen/Landtgrauen in Düringen vnd Marggrauen zu Meissen/ Eberhardt von der Chan/vnd Hans Veit von Oberniz.

¶ Johansen Marggraffen zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pommern/der Cassuben/ Wenden/vnnnd inn  
S ü Schlez

# Abschied des Reichstags

Schlesien/ zu Crossen/ Herzogen/ Burggraffen zu  
Nürnberg/vnnd Fürsten zu Rügen/ Bertholdt von  
Mandefloe.

¶ Heinrichs des Jüngern/ Herzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg/ ic. M. Veit Crummer/ Probst zum alten Closter.

¶ Franz Otten/ Herzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg/ ic. Bertholdt von Mandefloe.

¶ Wilhelmen Herzogen zu Gūlich/ Cleue vnnd Berge/ Graffen zu der Marck vnnd Rauenfberg/ Herz zu Rauenstein/ ic. Heinrich von der Beck/ Karl Harst/ vnd Wilhelm Gūlich/ beyde Doctores.

¶ Barnim Herzogen zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ Fürsten zu Rügen/ vnd Grauen zu Gutzgaw/ Laurentius Otto/ Doctor Canzler/ vnd Anthony Zitzwitz zu Podel.

¶ Philipsen zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden Herzogen/ Fürsten zu Rügen/ vnd Grauen zu Gutzgaw/ Valentin von Lickstetten Canzler.

¶ Philipsen Landtgraffen zu Hessen/ Grauen zu Katzenelnbogen/ Dietz Ziegenheyn vnd Nida/ Burckhardt von Cramme/ Landtuogt an der Wehra/ vnnd Reinhardt Scheffer Vicekanzler.

¶ Ulrichs Herzogen zu Meckelnburg/ Fürsten zu Wenden/

# zu Augspurg <sup>1559</sup> vfericht

29

Wenden/ Grauen zu Schwerin/ der Landen Kostock  
vnd Stargarden Herrn/ Johan Bauck der Rechten  
Doctor.

¶ Emanuel Philiberten Herzogen zu Sophoien/  
zu Chablays / vnd zu Augst/ Prinzen zu Piemont/ 2c.  
Graue zu Genff/ zu Remundt/ vnd zu Niza/ Herz zu  
Pres/ vnd Ast/ 2c. Prosper Graue von Arch/ vnd Phis  
lips Kobel Doctor/ beyde Kön. Würden zu Hispanien  
Räthe.

¶ Wolffgangen Joachimen vnd Carlen/ Fürsten zu  
Anhalt/ Grauen zu Ascanien/ Herrn zu Czerbst vnd  
Bernenburg/ vor sich/ vnd dann in Vormündtschafft/  
Joachimen/ Ernstten/ vnd Bernhardten/ Fürsten zu  
Anhalt/ 2c. irer Jungen Vätertern vnd Brüder/ Johan  
Truckenbrodt Cantzler / Marx Zimmerman Doctor/  
der Stadt Augspurg Aduocat/ vnd Alerius Pultz.

¶ Der Vormündtschafft Graue Georgen zu Würs  
tembergk vnd Numpelgart/ 2c. saligen hinderlassener  
vnmündiger Kinder/ Jacob Königsbach der Rechten  
Doctor.

¶ Heinrichen des Jüngern/ des heyligen Römi  
schen Reichs Burggraffen zu Meissen/ Grauen zu Harz  
enstein/ Herrn zu Blawen/ vnd Geraw/ 2c. vor sich vnd  
deren Brüder Herrn Heinrichen den Eltern/ des heyli  
gen Rhömischen Reichs Burggraffen zu Meissen/ 2c.  
Friederich Trauboth Cantzler/ vnd Raphael Seyler/  
der Rechten Doctor.

5 in ¶ Georg

# Abschied des Reichstags

¶ Georg Ernsten Graffen vnd Herrn zu Hennenberg/ 2c. Eberhardt vonn der Chan/ Hans Veit vonn Obernitz/ Fürstliche Sächsische Rätthe/ vnd M. Sebastian Glaser Canzler.

## Prelaten Persönlich.

¶ Johan Abt/ des Gottshaus Keyserfheim.

¶ Johan Abt zu Roggenburg.

¶ Sigmundt von Hornstein Landtkommenthur/ der Balley/ Elsas vnd Burgundi/ Teutschs Ordens.

## Prelaten Botschafften.

### Von wegen.

¶ Georgen zu Salmenfweiler/ Gerwicks zu Weingarten vnd Ochsenhausen/ Sebastian zu Elchingen/ Sebastian zu Ursin/ Dominici zu Roth/ Thome zu Drispurg/ Jacoben der Minderaw/ Benedict zu Schussenriedt/ vnd Christoffen zu Marckthal/ alle Apteberurter Gottsheuser/ Johans Abt zu Roggenburg/ vnd Sebastian Reichardt der Rechten Doctor.

¶ Anthonien von Weier zu Nickenich/ Landtkommenthur der Balley Coblenz/ Teutschs Ordens/ 2c. Thomas Mayerhofer Doctor.

¶ Graf

# zu Augspurg 1559 Hofgericht 30

¶ Erasmus Apt zu Sanct Heymeran zu Regens-  
spurg/ Stephan Gottsperger Secretary.

¶ Christoffen Apt zu Petershausen/ Heinrich Näs-  
chel Doctor Costenzischer Canzler.

¶ Der Stifft vnd Gottshouser Selz vñ Walde-  
sachsen/ Pfalzgreuische Churfürstliche Kähte.

¶ Dechant vñnd Capittul vnser lieben Frauen  
Stifft zu Brüssel am Breurein/ als vertreter der Prob-  
stey Odenheim/ Andreas vom Oberstein/ Thumbherz  
zu Speyer.

¶ Reinhardten Apt des Key. freyen Stiffts Cor-  
ney/ Symon Baghen Meinzischer Churfürstlicher  
Käht vnd Secretary.

¶ Albrechts vom Wachtendonck/ Apt der Key.  
Apteyen Sanct Corneli Münster auff der Inden/ Gera-  
lacus Kadermacher Doctor/ vñ der Stadt Aich Syn-  
dicus.

¶ Christoffen Grassen zu Manderchiedt/ Apts  
zu Prume vñnd Stabel/ Laurentius Weber vom Has-  
gen/ der Stadt Cöln Secretary.

¶ N. Abten in Sanct Gregorien thal/ Magister  
Veit Noll/ Stadtschreiber zu Hagenaw.

¶ Herman der Key. Stifft/ Werden vnd Helma-  
stetten Apt/ Heinrich von der Reck fürstlicher Cleuischa-  
er Käht.

¶ Des

# Abschied des Reichstags

¶ Des Gottshaus Kottenmünster/Hans Conradt Hettinger/Burgermeister zu Kotweil/vnnd Johan Spretter Doctor.

Abtissin Bottschafften.

Von wegen.

¶ Anna des Key. Freyen Weltlichen Stiffts zu Quedelburg Abtissin/geborne Gräfin zu Stolberg vñ Weringeroda/rc. Marx Zimmerman Doctor/vnnd der Stadt Augspurgk Syndicus.

¶ Elyzabeth des Gefürsten/Freyen/Weltlichen/Stiffts Gerenrode/Erwölten Abtissin/geborne Gräfin zu Gleichen/Fraw zu Rembda vñ Blanckenheim/rc. Marx Zimmerman Doctor.

¶ Margretha des Gefürsten/Freyen/Weltlichen Stiffts Buchaw am Federsee/geborne Freyin zu Schwarzenberg Johan Jacob Han Doctor.

Graffen vnd Herrn Persönlich.

¶ Lang Graffe zu Montfort vnnd Kottensfels/Herz zu Tetnang vnd Argen/rc.

¶ Georg

# zu Augspurg<sup>1559</sup> vffgericht

31

¶ Georg Graue zu Helffenstein/ Freyherz zu Gundelshingen.

¶ Ludwig der elter Graff zu Ottingen.

¶ Friederich Graff zu Ottingen.

¶ Wolff Graff zu Ottingen.

¶ Carll Graue zu Zollern vnnnd Sigmaringen/ Herz zu Heygerloch/ Werstein vnnnd Hechingen/ Des heyligen Römischen Reichs Erbcammerer.

¶ Eytel Friederich/ Graue zu Lupffen/ Landtsgraff zu Stulingen.

¶ Philips Graue zu Hanaw/ Herz zu Lichtenbergk.

¶ Albrecht Graue vnd Herz zu Mansfeldt.

¶ Philips Graue zu Hanaw vnd Herz zu Münsenbergk.

¶ Ludwig Casimir Graue von Hohenloe vnnnd Herz zu Langenberg.

¶ Eberhardt vnd Valentin Grauen zu Erpach vnd Herren zu Biewburgk gebrüder.

¶ Joachim Graue zu Ottenberg/ für sich vnnnd  
I seine

# Abschied des Reichstags

seine Vettern/ Sebastian/ Hans Ulrich/ vnd dann als  
ein Pfleguatter/ Leonhardten/ aller Grauen zu Otten-  
burgk.

¶ Ladislaus Graue zum Hag.

¶ Erwerwyn Graff zu Bentheim / Teckelburg  
vnd Steinfurt / Herz zu Rede / vnd Weuelinckhonen.

¶ Friederich Herz zu Limpurg / des heyligen Kö-  
mischen Reichs Erbschenck vnd Semperfrey.

¶ Christoff Herz zu Limpurg / des hey. Kömischen  
Reichs Erbschenck vnd Semperfrey.

¶ Johan Jacob Freyherz zu Königsack vnd Al-  
lendorff.

¶ Wilhelm des Heyligen Reichs Erbtruchsaß /  
Freyherz zu Waldpurg.

¶ Heinrich Keuß von Plawender Elter Herz zu  
Grenz / Cranichfeldt vnd Gera / 2c.

¶ Hans Jörg vnd David Paumgartner vom  
Paumgarten / Freyherren zu Hohen Schwangaw / vnd  
Erbach.

Ludwig

# zu Augspurg 1559 vffgericht 32

¶ Ludwig der Junger Freyherr zu Graunect/  
Herz zu Eglin.

¶ Wolff vonn Nechselrein / Freyherr zu Wal-  
deck.

Grauen vnd Herrn Bott-  
schafften.

Von wegen.

¶ Der Schwäbischen Grauen vnnnd Herrn / Als  
Christoffen Heinrichen vnnnd Joachimen / Grauen zu  
Fürstenberg / Heyligenberg vnd Werdenberg / Landt-  
graffen in Bare. Ulrichen Grauen zu Helffenstein / vnd  
Freyherren zu Gundelfingen / Johann vnnnd Kitterfriz  
Geuettern / Grauen zu Lupffen / vnnnd Landtgraffen zu  
Stulingen / Wilhelmē Grauen zu Sultz / vñ Landtgra-  
uen in Kleckaw / Frobin Christoff / Grauen vñ Herrn zu  
Zimbern / 2c. Johan Jacoben Freyherren zu Königssee /  
vnd Allendorff / 2c. Georgen vnnnd Heinrichen Geuet-  
tern / des heyligen Reichs Erbtruchsessen / Freyherren  
zu Waldtpurg / Quirin Gangwolffen Herrn zu Gerol-  
see / 2c. Georgen Freyherren zu Fronßbergk vnnnd Mün-  
delheim / Ludwigen Freyherren zu Graunect. Johan  
Jacob Freyherren zu Königssee vnnnd Allendorff / vnnnd  
Johan Jacob Han der Rechten Doctor.

¶ Der Wederawischen Grauen / Nemlich / Wil-  
helmen Grauen zu Nassaw / Catzenelenbogen / Diandē  
J ij vnd

# Abschied des Reichstags

vnd Dietz/2c. Rheinhardten/ Philipfen vnd Friederich  
Magnußen/ Geuettern/ Grauen zu Solms vnd Herrn  
zu Nünzenbergk/ Philipfen Grauen zu Nassaw vnd  
Sarbrücken/ Johan Grauen zu Nassaw/ vnd Herrn zu  
Beylstein/ Anthony von Eisenberg/ Grauen zu Budin-  
gen/ Philipfen Grauen zu Nassaw/ Herrn zu Wisba-  
den vnd Jertzstein/ Reinhardten von Eisenberg/ Gra-  
uen zu Budinggen/ Johan Grauen zu Wied/ Herrn zu  
Kunckel vnd Isenburg/ Friederich Keiffsteck der Rech-  
ten Doctor / Vnd Johan Lieberich von Crofftelbach  
Rath vnd Secretary.

¶ Der Fränckischen Grauen vnd Herrn/ als Ludo-  
wigen Casimir vnd Eberhardten/ Grauen von Hos-  
henloe/ vnd Herrn zu Langenburg/ gebüder/ Con-  
radt/ Heinrichen vnd Georgen Grauen vnd Herrn zu  
Castel/ gebüder/ Ludwigen Grauen zu Stolberg/ Kö-  
nigstein/ vnd Wertheym/2c. Philipfen Grauen zu Kie-  
neck/ Heinrichen Herrn zu Limpurgk/ des Römischen  
Reichs Erbschendcken vnd Semperfreyen/ Vnd Frieder-  
ichen Freyherren zu Schwarzenburgk vnd Hohen-  
Landtsperg/ Ambrosius Schlehenriedt der Rechten  
Doctor.

¶ Hans Georgen vnd Peter Ernsten/ vor sich  
vnd deren Brüder/ vnd jungen vnmündigen Vettern/  
Weilandt Graff Philipfen säligen nachgelassenen Sö-  
ne/ Alle Grauen vnd Herrn zu Mansfeldt/ Edle Her-  
ren zu Heldringen/ Wilhelm Barschs.

¶ Hans

# zu Augspurg 1559 vffgericht 33

¶ Hans Heinrichen Grauen zu Leyningen vnd Dagspurg / Herrn zu Appermont / für sich vnd als Vormünder seines bruders Emichs Grauen zu Leyningen vnd Dagspurg hinderlassenen Sone / Nemlich Hans Philipfen vnd Emichs gebrüder / Johan Lieberich / von Crofftelbach Solmsischer Rath vnd Secretary.

¶ Philipfen Grauen zu Leyningen / zu Westersburg vnd Schaumburg von wegen sein selbst vnd seiner gebrüder Reinhardt vnd Georg / 2c. Johan Lieberich von Crofftelbach / Solmsischer Rath vnd Secretary.

¶ Ludwigen vnd Albrecht Georgen Gebrüder / Grauen zu Stolberg / Königstein / Rutschenuordt vnd Weringeroda / Herrn zu Epstein / Müntzenberg / Aylgmont vnd Breuberg / für sich vnd ihre andere Brüder vñ junge Vettern / Johan Lieberich von Crofftelbach.

¶ Gunthern vnd Hans Gunthern / Grauen zu Schwarzenburg / vnd Herrn zu Arnstadt vnd Sonderhausen / 2c. David Schifferdecker / der Rechten Doctor.

¶ Bernhards Grauen vnd Edelherm zu der Lippe / Heinrich Florcken / Secretary.

¶ Albrechten Grauen zur Hoya vnd Bruchhausen / Wilhelm Hanebaum.

J iij ¶ Vold

# Abschied des Reichstags

¶ Volckmar Wolffen / Ewerwyn vnd Ernsten gebrüder / Grauen vom Honstein / Herrn zu Lora vnd Clettenberg / Peter Betticher / Raht vnd Cantzler.

¶ Johan von Dhann / Grauen zu Falckenstein / Herrn zum Oberstein vnd Bruch / etc. Sebastian Meier Licentiat / vnd Schuldtheis zu Creuzenach.

¶ Rudolffen Grauen zu Dyphholdt vnd Brundhorst / Herrn zu Borckeloe / Anthony Meyering / Teckelburgischer Cantzler / vnd Johan Heydenman.

¶ Wilhelmen von Sayn Graffen zu Wittgenstein / Herrn zu Homburgk / etc. Johan Lieberich vom Crofftelbach / Solmischer Raht vnd Secretary.

¶ Wolffgangen Grauen vnd Herrn zu Barbi vnd Nulingen / Marx Zimmerman Doctor.

¶ Philipsen des eltern vnd Walradt Genettern / Grauen zu Waldecken / M. Sebastian Glaser Hennenbergischer Cantzler.

¶ Heinrichen des mitlern / vnd Heinrichen des jüngern gebrüder / Reussen / Herrn von Plawen / Herrn zu Graz / Cranichveldt vnd Geraw / Heinrich Franz Secretary.

¶ Heinrichen vom Fleckenstein / Freyherren zu  
Dag

# zu Augspurg <sup>1559</sup> vffgericht 34

Dagkul / Christoff Welsinger Doctor / vnd Fürstlicher  
Straßburgischer Canzler.

¶ Beern von Wolffstein / Freyherm zu Oberrn  
Salzburgk / ic. Hans Endriß von Wolffstein / Frey-  
herr / ic. vnd Jacob Hezel / Pfleger zu Bierbaum.

Der Frey vnd Reichs Stedt  
gesandten.

Rheynische Banck.

Don wegen.

¶ Cöllen / Laurentius Weber vom Hagen / Cöl-  
nischer Secretary.

¶ Aich / Gerlacus Kadermacher der Rechten Do-  
ctor Syndicus.

¶ Straßburg / Stephan Sturm / Allt Stett-  
meister / Georg Liemer / Allt Ameister / Ludwig Grempe  
der Rechten Doctor / vnd N. Jacob Herman Syn-  
dicus.

¶ Lübeck / Johan Kudel Doctor / Syndicus.

¶ Wormbs / Erasmus Caspar Weyhel / Allter  
Stettmeister / vnd Johan Melchior Seither Stadt-  
schreiber vnd Syndicus daselbst.

¶ Speyer /

# Abschied des Reichstags

¶ Speyer/ Friederich Meurer/ Burgermeister.

¶ Franckfurt/ Daniel zum Jungen Burgermeister/ mit beuelch der Statt Wezlar.

¶ Hagenaw/ mit sampt den Stetten in die Landvogtey gehörig/ Nemblich/ Colmar/ Schlettstadt/ Landaw/ Obernehenheim/ Keyserßberg/ Münster in S. Gregorienthal/ Kofhaym/ vnd Türckheim/ M. Deyt Moll Stadtschreiber zu Hagenaw/ vnd Beatus Hensel Stadtschreiber zu Colmar.

¶ Weyßenburg am Rhein/ Franz Keller/ alter Burgermeister.

¶ Goflar/ Christoff Trauttenbuhel Doctor/ vnd Johan Reck/ Rathsfreundt.

¶ Mühlhausen in Thüringen/ Sebastian Fleischhawer/ Franciscus Kindeuatter/ beyde Kreyßmeister/ vnd M. Lucas Otto Syndicus.

¶ Northausen/ M. Matthias Luder/ Secretary/ vnd Ernestus Ernst Rathsfreundt.

¶ Offenburgk/ mit beuelch der Stadt Gengenbach vnd Zell am Hamersbach/ Paulus Reschs Stettmeister zu Gengenbach/ vnd Alexander Fabii Stadtschreiber zu Offenburgk.

¶ Geylnhausen/ Pfalzgrauische Churfürstliche Kette.

¶ Dortz

# zu Augspurg 1559 vffgericht 35

¶ Dortmund/Laurentius Weber vom Hagen/  
Cölnischer Secretary.

¶ Friedberg in der Wederaw/Johan Geyse Rahts-  
nerwandter.

## Schwäbische Banck.

Von wegen.

¶ Regenspurg/Hans Steurer/Dionisius vom  
Breckendorff/beyde Rahtsnerwandte/vnd M. Nico-  
laus Dinzel Syndicus.

¶ Nurnberg/mit befelch Weyssenburg am Nort-  
gaw/Sebaldt Haller vom Hallerstein/Jacob Nüffel  
vom Eckenheil/Gabriel Nützel/Joachim Haller vom  
Hallerstein/vnd Thoma Löffelholz.

¶ Ulm/Georg Pesserer/Jobst Weigman/vnnd  
Heinrich Schilbock/der Rechten Licentiat/mit befelch  
der Stett Bibrach/Allen/Buchaw am Federsehe vnnd  
Eplingen.

¶ Reutlingen/Hans Kockenstiel/Schultheiß.

¶ Nordlingen/Johan Reuter Burgermeister.

¶ Kottenburg an der Tauber/Hans Jartheymer/  
K Burs

# Abſchied des Reichstags

Burgermeister/ Guntherus Bock/ der Rechten Doctor.

¶ Schwäbischs Hall/ Leonhardt Fiechter Stetmeister/vnnd Georg Rudolff Wiedman Doctor.

¶ Kottweyl/ Hans Conradt Hettinger Burgermeister/ vnd Johan Spretter Doctor.

¶ Heilbron/ Wolff Berlin Burgermeister/ vnd Gregorius Kugler Stattschreiber.

¶ Schwäbisch Gemundt/ Johan Rauchbein Burgermeister/ vnnd Hans Müller Syndicus.

¶ Nieningen/ Christoff Zwickler Burgermeister/ vnd Ulrich Wolfart/ Doctor Syndicus.

¶ Dünkelspühl/ Johan Schwertsfür Burgermeister/ vnd Bernhardt Kref Licentiat Syndicus.

¶ Oberlingen/ Hans Jacob Han Burgermeister.

¶ Lindaw/ Anthony Rehm Burgermeister/ vnnd Simon Stocker Rahtsuerwandter.

¶ Rauenspurg/ Conradt Gelderich alter Burgermeister/ vnd Johan Christoff Tassinger/ Stadtschreiber daselbst.

¶ Rempten/ Martin Schmelz Burgermeister/  
Jacob

# zu Augspurg 1559 vfericht 36

Jacob Trautwein Rahtsfreundt/vnd M. Bartholomeus Holdenriedt/genandt Schmidt Stadtschreiber.

¶ Windpheim/Caspar Hoffman/vnd Hans Mülich Rahtsfreundt.

¶ Schweinfurt/Conradt Zeytlos alter Burgermeister/vnnd Adam Alberti/Syndicus vnnd Stadtschreiber.

¶ Wimpffen/Jacob Haug Burgermeister/vnnd Leonhardt Pleymair Stadtschreiber.

¶ Schwäbischs Werdt/Hans Bucher Burgermeister/Sixt Sonner des geheymen Rahts/vn Wolffgang Bischinger Stadtschreiber.

¶ Kauffbawern/Rudolff Bonrieder/vnd Blasius Gerhardt.

¶ Wangen/Bartholomeus Moge Burgermeister/vnd Hans Hindenlang Rahtsfreundt.

¶ Rsnri/Hans Jacob Erlewein Stadtschreiber.

¶ Giengen/Rochius Amman Burgermeister/Hans Meyer Stadtschreiber.

¶ Böpffingen/Melchior Ostermair Rahtsfreundt/vnd Johan Franc Stadtschreiber.

¶ Leutkirch/Melchior Freyherz Burgermeister/  
K ij Bats

# 20 Abschied des Reichstags

Bartholome Fold Stett Amman/vnnd Symprecht  
Thonawer Stadtschreiber.

¶ Weissenburgk am Nortgaw/ Gabriel Nüzgel/  
Nürnbergischer gesandter.

¶ Augspurgk/ Hieronymus im Hoff der Elter/  
Johan Baptista Heinzl Burgermeister/vnnd Seba-  
stian Christoff Khelinger/der Rechten Doctor.

¶ Des zu Thurfundt/ Haben wir vonn  
Gottes gnaden/Daniel Erzbischoff zu Meinz 2c. vnd  
Friderich Pfaltzgraffe bey Rheyne/ Hertzog inn Bey-  
ern/ 2c. beyde Churfürsten/ vonn vnser vnnd vnserer  
Mitthurfürsten wegen/ Wir Wolffgang/ Admini-  
strator des Hochmeister Ampts inn Preussen/ Meister  
Deutsch Ordens/inn Deutschen vnnd Welschen Lan-  
den/2c. Vnd Albrecht Pfaltzgraffe bey Rhein/ Hertzog  
inn Oberrn vnd Niederrn Beyern/2c. von vnser vnd der  
Geystlichen vnnd Weltlichen Fürsten wegen/ Johans  
Apt zu Roggenburg/ von vnser vnd der Prelaten/ Carl  
Grass zu Zollern vnd Symeringen/ von vnser vnd der  
Grassen vnd Herrn/ vnd wir Burgermeister vnd Rhat  
zu Augspurg/ vonn vnser vnnd der Frey vnnd Reichs  
Stett wegen/ vnser Insiegel an diesen Abschiedt thun  
hengen.

¶ Geben in vnser Keyser Ferdinandi/  
vnnd des heyligen Reichs Stadt Augspurg/ Samb-  
stags/

# zu Augspurg <sup>1559</sup> vfericht 37

stags/ den neunzehenden des Monats Augusti/ Nach  
Christi vnser lieben H. Ern Geburt/ Im funffzehen/  
hundert vnd neun vñ funffzigsten/ Vnserer Reich des  
Römischen/ Im neun vnd zwanzigsten/ Vnd der anz/  
dern/ Im dreyvnd dreyfigsten/ Jahren.

FERDINANDVS.

DANIEL Archiepiscopus Mo-  
guntin. Archicancellarius. sst.

Ad mandatum domini  
electi Imperatoris  
proprium.

t.  
V. Seld.

L. Kirchschlager. sst.